Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 56 (1937)

Artikel: Über das Treuhandrecht : mit besonderer Berücksichtigung der Regelung im Fürstentum Liechtenstein

Autor: Wyler, Marcus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896318

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber das Treuhandrecht

(mit besonderer Berücksichtigung der Regelung im Fürstentum Liechtenstein).

Von Rechtsanwalt Dr. Marcus Wyler, Zürich.

I. Vorbemerkungen.

1. Man mag sich wohl die Frage vorlegen, weshalb bis vor verhältnismässig kurzer Zeit das Bedürfnis nach einem schweizerischen Treuhandrecht nicht empfunden worden ist, oder doch nirgends zum öffentlichen Ausdruck kam.

Man kann hiefür vielleicht eine Reihe von Umständen anführen. Gewiss ist das schweizerische Recht auch vor dem ZGB auf Treu und Glauben aufgebaut worden, und die Billigkeit spielte immer eine grosse Rolle in der Rechtsanwendung. Wären „Law" und „Equity" in England von Anfang an stets beisammen gewesen, hätte man sich nicht bis 1873 an die Billigkeitsgerichte wenden müssen, um in gewissen Fällen ein Urteil zu erhalten, so betr. Realerfüllung und wegen anderer Ansprüche, bei denen gerichtliche Verfügungen statt Urteilen erforderlich sind — und dieser Rechtszustand herrscht in Amerika teilweise noch vor —, so hätte das Treuhandrecht vielleicht weder in England noch in Amerika die heutige sehr grosse Bedeutung erlangt. Dazu kommt allerdings, dass die Schweiz, trotz ursprünglicher Nichtrezeption des römischen Rechtes, doch später der kontinentalen Entwicklung gefolgt ist, und dass die Treuhandverhältnisse, die praktisch vorkamen, zunächst eher die „fiducia" und den „prête-nom" darstellten, als die Treuhand des ältern germanischen Rechts oder den Trust des englischen. Noch in neuester Zeit hat ein Schriftsteller, der die englisch-amerikanische Treuhand

bearbeitete, ihre Einfügbarkeit in das schweizerische Recht bezweifelt (M. Brunner)[1]).

2. Echte Treuhandverhältnisse kamen hauptsächlich im 19. Jahrhundert auf, noch mehr aber seit 1914. Dazu gehören die „reinen" Treuhandverhältnisse, in welchen der Treuhänder, sei es unentgeltlich, sei es gegen eine Entschädigung, die Interessen des Betreuten wahrt, und die „gemischten"[2]), wobei der Treuhänder ein ebenso grosses eigenes Interesse an der Treuhand hat wie der Treugeber. Als Typus eines gemischten Treuhandverhältnisses mag der in Bl. f. Z. R. 1936, Nr. 25, dargestellte Fall (Mw. c. Harburger Ölwerke B. & M.) angesprochen werden, in welchem der Treuhänder für die Treugeber eine Aktiengesellschaft in der Schweiz errichtet und betreibt, und die Einzahlung von 50% auf das Aktienkapital geleistet hat, während die Treugeber Patente und Lizenzen einbringen; der Treuhänder auf Lebenszeit Inhaber der Aktien bleiben soll und bedeutende Entschädigungen bezieht, die er teilweise selbst festsetzt, wogegen die Gewinne für die Treugeberin thesauriert werden. Hier liegt, mit gewissen Vorbehalten, ein Treuhandfall vor, wie er vor Jahrhunderten Anlass zur Entstehung des Treuhandrechtes bot, indem Aktiven, damals freilich vor allem

---

[1]) Vgl. dazu F. P. Töndury, Die Treuhand in rechtsvergleichender Darstellung, Neuenburg, 1912; Max Brunner, Wesen und Bedeutung der englisch-amerikanischen Treuhand, Berner Abhandlungen, N. F. 62, 1931, S. 83/84. Vgl. sodann allgemein: Leo Gerstle, Das reine Treuhandgeschäft im schweiz. Privatrecht, Berner Abh. 78, 1917; Heinr. David, Der Schutz des Begünstigten in der Treuhand nach englisch-amerikanischem Rechte, Diss. Aarau 1926; Arth. Curti, Englisches Privat- und Handelsrecht, Bd. 1, S. 135 ff., sodann A. Schöny, Treuhandgeschäfte, Freiburg i. B. 1908; Aeby, Pierre, L'acte fiduciaire dans le système du droit civil suisse, Z. f. Schw. Recht, N. F. Bd. 31, S. 149 ff.; Stauffacher, W., Zur Aussonderung fiduziarisch anvertrauter Werte im Konkurse des Fiduziars, Leipzig, Diss. 1909.

[2]) Terminologie von Schultze, Langobardische Treuhand, zit. und übernommen von Leo Gerstle, s. Note 1, S. 10, 11.

Liegenschaften, auf einen Treuhänder übertragen wurden, der dann nach aussen als deren Gesamtrechtsträger erschien. Der Stimmrechtstrust (Voting Trust)[3]), der im amerikanischen Aktienrecht eine grosse Rolle spielt, kann auch nur in der Form durchgeführt werden, dass gegenüber der Gesellschaft der Treuhänder als Inhaber der Aktien, in Amerika meist als Träger der mit Blankozession versehenen Namensaktien erscheint. Wie im soeben zitierten Falle, wird der Inhaber der sämtlichen Aktien dann etwa als „sole holder of record" bezeichnet, woraus bereits seine Treuhandfunktion ersichtlich ist, während in der Schweiz sehr häufig die temporäre Übertragung durch Übergabe von Inhaberaktien vorgenommen wird. Soweit es sich um Gesellschaften handelt, bei welchen die Stellvertretung durch Aktionäre zugelassen ist, bedarf es dabei meist nicht einmal der Übergabe. Es ist wahrscheinlich, dass sich wegen dieser einfachen Vertretungsmöglichkeit im Aktienrecht das Bedürfnis nach einem Treuhandrechte in der Schweiz auch in jüngster Zeit weniger stark zeigte. Allerdings ist an Stelle des Treuhandrechtes ein nicht immer erfreuliches Strohmännertum gross geworden.

3. Im Konkursrecht, wo der Trustee in England und Amerika eine grosse Rolle spielt, hat sich in der Schweiz kein unbedingtes Bedürfnis darnach gezeigt, weil der Konkursverwalter meist ein Beamter ist, dessen Rechte und Pflichten durch das Gesetz ziemlich genau geregelt sind. Fast alle schwierigen Fälle sind dort aufgetreten, wo ausseramtliche Konkursverwaltungen gewählt wurden. Genau dasselbe gilt für den Fall des Nachlassvertrages, insbesondere desjenigen mit Vermögensabtretung, der je

---

[3]) Die Trust-Treuhand des angelsächsichen Rechtes ist eben in der Hauptsache eine Verpflichtung zugunsten Dritter, nicht des Treugebers (allein), so in den ältern Fällen zugunsten der Hinterlassenen des Treugebers (trustor's, donor's, settlor's) oder der Toten Hand, oder dergl. Ausnahmsweise gehört der Treugeber zu den Begünstigten.

und je Schwierigkeiten geboten hat, und dessen Theorie eigentlich immer noch nicht ganz abgeklärt ist. Nach englisch-amerikanischem Recht werden die Aktiven des Gemeinschuldners oder Nachlassvertragsschuldners vom Konkursgericht auf den oder die Trustees übertragen, d. h. dieselben erscheinen nachher als Rechtsträger der Masse, oder, wie F. Eckstein sagt, „als treuhänderischer Eigentümer der zur Masse gehörigen Sachen und Träger der sonstigen zur Masse gehörigen Rechte“[4]).

Der englische Ausdruck: „the property of the bankrupt ‚vests‘ in the Trustee“, der Ausdruck, der mit dem der „Investitur“ übereinstimmt, zeigt das Verhältnis, das eben kein eigentliches Eigentum ist, deutlicher an. Der Ausdruck von A. Curti „dingliches Recht zweiter Ordnung“[5]) ist suggestiv, für gewisse Fälle auch sachentsprechend. Es erscheint als durchaus wünschenswert, dass in allen Fällen, in welchen das Grenzgebiet des Eigentumsrechts erreicht wird, insbesondere dann, wenn durch die Anwendung der Besitzesregeln eine Unbilligkeit entsteht, wie z. B. beim contrat de soumission, bei der Konsignation, bei der Lieferung von Waren aus der Distanz an einen offensichtlich Zahlungsunfähigen, beim Sachwalter des Nachlassvertrages, der Begriff der Treuhand auf irgendeine Weise eingeschoben werde[6]).

4. Es besteht kein Zweifel, dass der Willensvollstrecker des ZGB als Treuhänder, und zwar gewöhnlicher reiner Treuhänder anzusehen ist[7]), ausser in den Fällen,

---

[4]) Felix Eckstein, Das englische Konkursrecht, Berlin 1935, S. 80/81. Eckstein nennt ihn „Konkursverwalter“, und erwähnt nur, dass seine Amtsbezeichnung laute: „the trustee of the property of NN., a bankrupt.“

[5]) A. Curti, Engl. Privat- u. H. R. I, 134, 136.

[6]) Vgl. den Aufsatz des Verf. S.J.Z. 1935, S. 129 ff., bes. S. 131.

[7]) So jetzt deutlich Prof. Escher, Komm., 2. Aufl., Note 6 Vorbemerkungen zu 517. Vgl. Seeger, Willensvollstrecker, S. 28, 29, 30; Schreiber (do.) S. 14, 15, der zwar nicht ganz klar ist, aber doch gute Gründe für die von ihm nicht geteilte Auffassung anführt. Prof. Tuor, 2. Aufl., S. 332, hat kein Bedenken,

in denen ein Erbe oder Vermächtnisnehmer als solcher bezeichnet wurde. Hier hat sich längst herausgestellt, dass man diesem Institut mit keinem andern Massstab ganz gerecht wird.

5. Der Stellvertreter von Gläubiger und Schuldner im Pfandrecht (Art. 860, 875), den Prof. Tuor als Treuhänder bezeichnet, kann als „custodian trustee" gemäss englischem Recht bezeichnet werden, da seine Rolle eher diejenige eines Sequesters ist. Doch könnte das Institut im Sinne des Treuhandrechtes ausgestaltet werden. Die stets weitergehenden Beschränkungen der Rechte der Gläubiger in den neuen Gesetzen und BR.beschlüssen (Verordnung betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen [A. S. 1918 Bd. 34, S. 231 ff.], BRB vom 29. November 1932 [Bd. 48, S. 709 ff.], BB betr. die Schutzmassnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie vom 27. März 1934 [Bd. 50, S. 241 ff.] und BRB vom 20. Juli 1934 [Bd. 50, S. 581 ff.], endlich BRB vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken [Bd. 52, S. 185 ff.] weisen deutlich darauf hin, dass die Gläubiger gegenüber den staatlichen Organen und gegenüber dem Schuldner ohnmächtig geworden sind, wenn nicht ihre Interessen durch Treuhänder vertreten werden. Treuhänder sollten es sein, statt blosser Vertreter, weil nur ein Treuhänder die Unabhängigkeit hat, gegenüber Schuldner und staatlichen Organen einerseits, wie auch gegenüber unverständigen Gläubigern anderseits die wirklichen Gesamtinteressen der Gläubiger zu wahren[8]).

---

das Wort Treuhänder ohne weitere Erklärung auf den Willensvollstrecker anzuwenden. Er stellt dann beim Pfandrecht, S. 564, eine etwas genauere Definition des Treuhänders auf.

[8]) Vgl. hiezu des Verf. „Sanierungen und Obligationäre", Zürich 1936, Schulthess & Co. Das OR. von 1936 (Art. 1156 ff.) hat hier nichts wesentlich Neues gebracht. Neu ist eigentlich nur Art. 1162, Abs. 2, betr. die erleichterte Abberufung eines Vertreters durch eine Gläubigerversammlung. Vgl. Übergangsbest. Art. 19, nach welcher der 34. Titel des OR. durch den BR. besonders in Kraft zu setzen ist.

6. Der Verfasser dieser Abhandlung möchte mit derselben einen Beitrag zur Diskussion des schweizerischen Treuhandproblems leisten. Er hält dafür, dass das moderne Treuhandrecht ohne grosse Schwierigkeiten auch in das schweizerische Rechtssystem eingefügt werden könnte. Dabei mag vielleicht erwähnt werden, dass ein wichtiger Teil der Treuhandprobleme nicht privatrechtlicher Natur ist, sondern öffentlich-rechtlicher, indem die Stellung der Treuhandgesellschaften, ganz besonders aber diejenige der „Treuhänder" irgendeiner, wenn auch nicht zu eng gezogenen Regelung bedarf. Einen wertvollen Beitrag dazu bilden die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934, Art. 20, wonach als Revisionsstellen anerkannte Treuhandgesellschaften keine eigentlichen Bankgeschäfte und keine Vermögensverwaltungen besorgen dürfen, und die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung dazu vom 26. Februar 1935, Art. 31ff. Damit haben die betreffenden Treuhandgesellschaften einerseits ein garantiertes Arbeitsgebiet erhalten; sie sind aber anderseits auch in ihrer Tätigkeit eingeengt worden. Das Gesamtproblem des „Treuhänders" im Wirtschaftsleben ist damit natürlich nicht gelöst. Es kann auch hier nicht weiter besprochen werden.

7. Seit einer Reihe von Jahren wird auch auf dem Kontinent das private Treuhandrecht mit mehr Interesse studiert als zuvor. Während noch W. Stauffacher in seiner in Note 1 oben zitierten Schrift von 1909 das moderne Treuhandrecht absichtlich unbeachtet lässt, wird es von F. P. Töndury 1912 rechtsvergleichend dargestellt (vgl. Note 1 oben). Seither ist das literarische Interesse an der Treuhand nicht mehr untergegangen. 1923 hat Prof. H. Lévy-Ullmann, der vergleichende Rechtswissenschafter der Universität Paris, auf die Bedeutung der Treuhand, „véritable pierre angulaire de droit de tout l'English speaking people" hingewiesen[9]). Aus seinem

[9]) Vorwort zum Buche von Pierre Lepaulle, „De la Con-

Seminar sind dann verschiedene Arbeiten von Pierre Lepaulle hervorgegangen, der seine vielfachen, auf langjährigen amerikanischen Studien beruhenden Arbeiten 1932 in ein Buch zusammenfasste, auf das wir ausdrücklich hinweisen möchten, den „Traité Théorique et Pratique des Trusts en droit interne, en droit fiscal et en droit international"[10]).

Lepaulle stellt mit seinem Buche die Theorie des englisch-amerikanischen Trusts auf eine Basis, die den Begriff der Treuhand dem vom gemeinen (römischen) Recht herkommenden Juristen näher bringt als die englisch-amerikanische Darstellung, die fast ganz auf der Praxis beruht. Er weist zunächst darauf hin (S. 3), dass nicht nur amerikanische Staaten des englischen Rechtskreises die Treuhand adoptiert haben, sondern dass die kanadische Provinz Quebec, deren Recht von der Coûtume de Paris herstammt, sodann der amerikanische Bundesstaat Louisiana und die Republik Panama, deren Rechtsgrundlage der Code Napoleon ist, endlich Porto-Rico, dessen Recht vom spanischen herkommt, ohne jede Schwierigkeit den Trust in ihr System aufgenommen haben, dass aber auch in Frankreich ausländische Trusts, die sich auf französische Mobilien und Immobilien bezogen, anerkannt worden sind. Diese Behauptung ist aber mit Vorsicht zu beurteilen, da die betreffenden Entscheidungen nirgends soweit zu gehen scheinen, den Trust geradezu anzuerkennen. (Vgl. Weiser a. a. O. S. 62—67.) Endlich verweist er auf die B.I.Z., welche als Trustee für Länder bezeichnet worden ist, deren Recht dem fran-

dition des Sociétés Etrangères aux Etats-Unis d'Amérique", Paris, Rousseau & Cie, 1923, p. XLIX.

[10]) Paris, Rousseau, 1932, VII und 442 S. P. Lepaulle ist Doktor der Rechte, franz. Anwalt und S.J.D. von Harvard. Sein Buch dient der Einfügung des Treuhandrechtes in das französische Recht, die er scheinbar ohne Gesetzesänderung durchführen möchte. Das dürfte aber kaum möglich sein, vgl. F. Weiser, Trusts on the Continent of Europe, 1936, bes. S. 59—67, und den Text unseres Aufsatzes Ziff. 9 hiernach.

zösischen analog sei. Der letztere Hinweis scheint uns am wenigsten glücklich, weil die B.I.Z. gewissermassen ausserhalb eines Landesrechts konstituiert worden ist und unter einem besondern Regime lebt. (Vgl. A. S. 46, S. 69, 70, bes. Ziff. 5; vgl. auch F. Weiser a. a. O. S. 76 Note 97).

Für Pierre Lepaulle liegt das Wesen der Treuhand nicht so sehr in dinglichen Rechten, oder in einer Teilung des Eigentums in „gesetzliches" und Billigkeits-Eigentum, oder ein Eigentum ersten und zweiten Grades (obwohl für das englisch-amerikanische Recht zweifellos die verschiedenen „Estates" = Eigentumsstufen eine grosse Bedeutung haben und früher noch mehr hatten). Es liegt vielmehr darin, dass der Trust ein Zweckvermögen (un patrimoine affecté) ist, ein Begriff, der dem kontinentalen Juristen, besonders dem deutsch geschulten, durchaus nahe liegt. (Vgl. ebenda, besonders S. 26 ff.) Seine Definition lautet: „Le trust est une institution juridique qui consiste en un patrimoine indépendant de tout sujet de droit et dont l'unité est constituée par une affectation qui est libre dans les limites des lois en vigueur et de l'ordre public." (S. 31.)

Es wird hier nicht beabsichtigt, diese Definition im einzelnen zu diskutieren. Es wird nur darauf hingewiesen, dass die Stiftung des schweizerischen Rechts der Definition ziemlich nahe kommt. Wenn Lepaulle dem Trust eine höhere Kategorie zuweist als der Stiftung, so geht er vom französischen Rechte aus, dessen Stiftungen im allgemeinen fromme oder wohltätige sind, und wo eine Änderung des Zweckes der Stiftung auch dann nicht immer möglich scheint, wenn der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll ist (ebenda S. 56), wo ausserdem sich rechtlich-technische Schwierigkeiten der Ausführung der Stiftung entgegenstellen können (S. 355). Diese Schwierigkeiten bestehen im ZGB nicht. Insbesondere besteht die Möglichkeit, eine unerfüllbare oder unzulänglich gewordene Zweckbestimmung zu ändern (Art. 86). Viel-

leicht sollten hiefür gewisse Regeln und eine besondere Prozedur geschaffen werden.

8. Die wirkliche Superiorität der Treuhand liegt m. E., nicht nur bezüglich der Stiftung, sondern überhaupt, in einer grössern Beweglichkeit, als sie manche andern Rechtsinstitute oder Behelfe haben, und sodann in der für den englischen Trust charakteristischen, aber natürlich auch bei andern Rechtsinstituten möglichen rechtlichen Kontrolle durch eine jederzeit konsultierbare Gerichtsinstanz[11]). Die Ökonomie dieses Aufsatzes gestattet nicht, auf das Buch von Lepaulle genauer einzutreten. Es genügt, zu sagen, dass es inhaltsreich und doch einfach ist[12]).

---

[11]) Diese Auffassung teilt offenbar die Schrift von Arpad Plesch und Martin Domke: Die Österreichische Völkerbundanleihe. Ein internationaler Beitrag zur Stellung von Trustees im Anleiherecht. Zürich 1936, S. 80, V.

[12]) Soweit es sich um den „Schutz des Begünstigten" handelt, ist H. Davids gleichnamige Dissertation (s. N. 1) noch eingehender als Lepaulles Kapitel VIII „les moyens de contrôle et les sanctions du trust" (p. 305—327), sowie „organes de collaboration et de surveillance" (p. 207—211). Da Lepaulles Buch in französischer Sprache zugänglicher ist, als die englischen Handbücher, die meist nur englische Entscheide zitieren, gegenüber den zahlreichen amerikanischen und französischen des genannten Schriftstellers, werden wir es nachfolgend öfters als „Lepaulle" zitieren. Über seine Zuverlässigkeit vgl. die sehr anerkennende Bespr. von Prof. M. S. Amos in Journal of Comparative Law and Int. Legisl. XV/I, London 1933, S. 137. Vgl. aber F. Weiser a. a. O. S. 59—67. Lepaulle bleibt ein für den kontinentalen Juristen wertvoller Autor, dürfte aber hinsichtlich seiner Argumente über die Zulässigkeit der Treuhand in Frankreich der Kritik offen stehen.

Erst nach beendigtem Satz hatte der Verf. Gelegenheit, das schwer erhältliche Buch von Roth zu lesen: Dr. jur. Hermann M. Roth, „Der Trust in seinem Entwicklungsgang vom Feoffee to Uses zur amerikanischen Trust Company", Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, Elwert, Hamburg 1928. Er hält es für seine Pflicht, nachträglich auf diese ausgezeichnete Arbeit hinzuweisen, die die geschichtliche Entwicklung, den heutigen Stand, die wirtschaftliche Bedeutung und die Einfügbarkeit des Trustrechtes und der Treuhand in das (damalige) deutsche Recht in hervorragender Weise und mit

9. Excurs. Ein mehrere Monate nach Beendigung dieser Abhandlung erschienenes schmales Buch (103 Seiten) von Dr. jur. Felix Weiser, Barrister-at-Law, „Trusts on the Continent of Europe" (London, Sweet & Maxwell 1936)

---

gründlicher Dokumentation darstellt. Überall, wo Verf. Lepaulle zitierte, hätte er auch H. M. Roth zitieren können. Leider ist das Buch in wenigen öffentlichen Bibliotheken erhältlich, und ebenso schwer antiquarisch. Es wurde ihm durch die Hilfsbereitschaft des jur. Antiquariates Maier-Bader, Basel, zugänglich gemacht.

Für Leser, welche die englische Rechtssprache beherrschen, die gerade auf dem Gebiete des Trusts Nuancen hat, die einige Übung voraussetzen, empfehlen wir besonders:

Snell's Principles of Equity 21. Ed. Rivington, 1934.

Sir A. Underhill, Practical and Concise Manual of the Law relating to Private Trusts and Trustees, 1926.

White and Tudor, ed. F. P. Hewitt K. C. 2 vol. A. Selection of Leading Cases in Equity. 1928.

The Trustee's Handbook (teilw. Auszug aus Snell), Sweet and Maxwell, 3rd ed. 1936. Dieses Handbuch enthält alles praktisch unbedingt Nötige.

Restatement of the Law of Trusts. As adopted by the American Law Institute. 2 vol. American Law Institute Publishers, 1935. Dieses Handbuch zeigt, dass zwischen dem englischen und dem amerikanischen Trustrecht nur geringfügige lokale Unterschiede bestehen. Das Handbuch ist von den hervorragendsten amerikanischen Autoritäten unter dem Vorsitz von Prof. Austin W. Scott, Harvard, zusammengestellt, in Form von Leit- oder Lehrsätzen gefasst und mit Kommentar versehen, aber ohne Angabe der Judikatur, auf die es aufgebaut ist.

Austin W. Scott hat sodann 1936 „Selected Essays on the Law of Trusts" publizieren lassen (The Harvard Law Review Association), welche zum Wertvollsten gehören, das der Verf. kennt, und die neben White and Tudor ein vollständig genügendes Bild des Treuhandrechtes auch für den Anspruchsvollen bieten können.

NB. Um diesen Aufsatz nicht mit zuviel Material zu belasten, verzichten wir auf einzelne Zitate, mit Ausnahme von White and Tudor.

Nachtrag: Kurz vor der Drucklegung finden wir in der SJZ. die interessante Notiz von Dr. A. Curti über Arrest und Trust nach englischem Recht, Bd. 33, S. 320. Wir fassen die Bedeutung des englischen Trusts etwas anders auf, als dieser

erscheint dem Verfasser dieses Aufsatzes als ein so bedeutender Beitrag zum Thema, dass er dessen Hauptgedanken (in sehr vereinfachter Form) hier einflechten muss. Dr. Weiser behandelt „das Verhältnis von Gesetzgebung und Rechtsdenken in einigen kontinentalen Staaten zum Phänomen des Trusts" (Vorwort p. V). Nach Weisers Auffassung ist der Trust mit seinen besondern angelsächsischen Charakteristika nicht denkbar ohne den Dualismus von Common Law (gemeines Recht, englisch-amerikanischer Art[13]) und Equity-Recht (das vom Lordkanzler entwickelte besondere Billigkeitsrecht); und dem Dualismus der Gerichte, der in England bis 1873 dauerte und in amerikanischen Staaten weiterdauert (vgl. S. 2). Daher ist auch nach Weiser der Trust nur denkbar, wo man das Eigentum in ein gemeinrechtliches (legal ownership) und ein Billigkeitseigentum (beneficial ownership) zerlegen oder von zwei Seiten her ansehen kann (S. 3 und anderswo). Sehr richtig stellt Dr. Weiser fest, dass ein Haupthindernis für die Errichtung von Trusts in Europa der sog. „numerus clausus" der dinglichen Rechte ist (S. 7). Diesen numerus clausus konstatiert der Verf. in Deutschland (S. 31), in der Schweiz (S. 48 Note 57), wo

---

Autor, und verweisen auf den Haupttext. Dagegen scheint uns die Begründung im Schlusssatz, weshalb eine Übertragung des englischen Trustinstituts auf kontinentalen Boden kaum zu empfehlen sei, nicht recht zwingend. Zweifellos bieten gewisse Spezialfälle Schwierigkeiten, allein die Notwendigkeit einer Entlassung eines langjährigen Trustee durch ein Gericht (wie etwa eines Vormunds durch ein Waisenamt) kann kaum als grosser Nachteil aufgefasst werden, und die Unverjährbarkeit des Haftungsanspruches brauchen wir nicht zu übernehmen. So hat das liechtensteinische ord. Treuhandrecht die gewöhnliche Verjährung, bezw. bei der Trustunternehmung die dreijährige Verjährung der Haftbarkeit. Tr. U. § 148.

[13]) „Angelsächsisch" stimmt nicht, denn schliesslich ist normannisches und anderes dabei, engl.-amerik. ist auch nicht ganz richtig, weil auch Kolonialrecht dazu kommt und weil einzelne amerikanische Staaten französisches und spanisches Recht aufgenommen haben.

nicht einmal die „Sicherungsübereignung" zulässig ist (OR 717) (vgl. auch S. 8 Note 5), in Frankreich (S. 55 Note 67, nach Planiol).

Weiser untersucht sorgfältig die verschiedenen, namentlich deutschen Theorien, durch die man aus der römischen „Fiducia" den Trust ableiten wollte, und findet in letzter Linie, dass nirgends als in England das Phänomen „Gewissen" zur Grundlage einer eigentlichen Rechtsinstitution und indirekt eines wichtigen Zweiges des Rechts gemacht worden ist (S. 5). In ziemlich sarkastischen Worten geisselt der Verfasser den „Lippendienst", den man in Deutschland (S. 19 ff.) und besonders in der Schweiz (S. 45) mit den Worten „Treuhänder" und „Treuhand" treibe, ohne (in der Schweiz) weder in Theorie noch Praxis etwas ernstlich Treuhandähnliches damit zu verbinden. (Es wäre falsche Eitelkeit, das ganz bestreiten zu wollen. Vielleicht entsteht etwas Derartiges aus der Praxis der Gerichte in Nachlasssachen, eventuell unter der Gläubigergemeinschaft des neuen OR von 1936.)

Dagegen räumt der Autor ein, dass das Treuhandrecht, welches das Fürstentum Liechtenstein 1926 (1928) eingeführt hat, und das „nach dem Muster des angelsächsischen Trust modelliert" wurde, dem letztern „funktionell, wenn auch nicht theoretisch ausserordentlich nahe kommt" (S. 54). Was aber ist nach Dr. F. Weiser ein angelsächsischer Trust? Abgesehen davon, dass man aus seinen zahlreichen Protesten gegen das, was kein „Anglo-Saxon Trust" ist, eine Definition ableiten könnte, gibt er auf S. 60 in Note 78 eine Definition „nach einer völlig unwissenschaftlichen, aber dafür vielleicht funktionell um so richtigeren Methode": „Eine (Rechts-) Lage, welcher die besondere Sorge von Gerichtshöfen gilt, und innerhalb deren A Eigentümer von Vermögen (Gütern) ist, während B, obwohl weder er noch Dritte, die unter seinem Titel klagen, normalerweise A.s Titel mit Erfolg bestreiten können, insoweit als Eigentümer der gleichen Vermögensobjekte gelten, dass A.s Gläubiger keinen Zugriff darauf

haben, und dass B die Vermögensobjekte oder was immer deren Stelle eingenommen hat — ob mit den oder gegen die Absichten des Umformers —, gegen die ganze Welt (mit Ausnahme gutgläubiger Erwerber) ansprechen kann, und wobei die Identifikation des Vermögens durch alle Verwandlungen hindurch vermittelst einer Serie von wohlwollenden Fiktionen erleichtert wird"[14]).

Niemand wird wohl diese Definition oder Umschreibung gerade einfach oder elegant finden, aber sie hat den grossen Vorteil, den angelsächsischen Trust in vielen Einzelheiten zu behandeln. Wir können das kluge, kritische, zuweilen etwas scharf zupackende Büchlein nicht näher analysieren und müssen uns hier versagen, den wertvollsten III. Teil, der sich mit einer Rekonstruktion oder Synthese des Treuhänderbegriffes für internationale Anleihen befasst, darzustellen[15])[16]). Wir möchten nur noch eine Frage Weisers zu beantworten versuchen: „Warum wünschen die Deutschen — wie sie es unzweifelhaft tun — trustartige Einrichtungen zu haben?" (S. 20.) Sie haben gewisse rechtliche Einrichtungen, die dem englischen Recht abgehen, es fehlen ihnen aber der Dualis-

---

[14]) „Whereby we understand-applying for the purpose a wholly unscientific but perhaps more truly functional method — a situation which enjoys the particular care of Courts of law and in which A owns some property whilst B, although he and people claiming under him cannot normally defeat A's title, is regarded as owner of the same thing to this extent, that A's creditors have no access thereto and B can claim the property or whatever has taken its place-whether in accordance with or contrary to the intentions of the transformer-against the whole world (bona fide purchasers excepted), the identification of the property through all possible metamorphoses being facilitated by a series of benevolent fictions."

[15]) Anhand des Falles Aktiebolaget Obligationsinteressenter ca. Bank für internationalen Zahlungsausgleich (Praxis Heft 8/9 S. 331 ff. und BGE Band 62 II S. 140 ff.).

[16]) Eine Besprechung des Buches von Dr. Weiser erfolgte in dieser Zeitschrift durch Herrn Dr. H. P. Zschokke und in der S.J.Z. durch den Verf. dieses Aufsatzes.

mus des gemeinrechtlich-billigkeitsrechtlichen Eigentums und andere Momente der englischen Rechtsauffassung (siehe S. 21 ff.). (Das gleiche gilt bis zu einem gewissen Grade von den Schweizern, nur dass sie weniger dogmatisch denken und sich dadurch etwas weniger die Aussicht verbauen.) Mir scheint, dass die modernen Völker einander bei allen Gegensätzen in ihren rechtlichen Einrichtungen so nahe gekommen sind (soweit sie nicht auf falschen Wegen wieder auseinanderstreben, ohne es zu können), dass sie die gegenseitigen rechtlichen Errungenschaften ebensowenig ohne Schaden entbehren können, wie sie die Errungenschaften der modernen Technik oder Naturwissenschaft entbehren wollen. Und wenn man ein Billigkeitsrecht für komplizierte Verwaltungsverhältnisse gestalten kann, das weiter geht und besser arbeitet als die allzu unsichere Berufung auf Treu und Glauben — dann möge man es tun.

Dies vorausgeschickt, möchte der Verfasser es noch als seine Überzeugung feststellen, dass kein kontinentaler Staat das englische Rechtssystem, z. B. das komplizierte Sachenrecht übernehmen will und kann, und dass die Überlegenheit des englischen Rechtssystems nur zu einem kleinen Teil auf Rechtssätzen, zum grössern Teil auf den charaktervollen, lebens- und weltgeschulten Richtern beruht, wie wir sie nur in Ländern, in denen zuletzt Recht vor Macht geht, haben können[17]). Darum aber ist das Treuhandrecht etwas so Wertvolles, weil es lehrt, dass Recht, beruhend auf Gewissen, unter fast allen Umständen vor Besitz, vor „Eigentum", vor Macht gehen muss. Unsere Zeit braucht diese Grundlage, oder sie kann aus dem Zivilrecht und Arbeitsrecht eine Abteilung des Polizeiverwaltungssystems machen. Schliesslich sei noch bemerkt, dass eben das System des kontinentalen Rechtes, das sich nur langsam wandelt — denn mit Gewalt kann man das

[17]) Und wie wir sie auch in der Schweiz zum Teil haben und zum Teil haben können, wenn wir Recht vor Macht (= Politik) stellen und gewisse Mängel beseitigen.

Gefüge des Lebens nicht verändern, nur verderben —, nur eine funktionelle Anpassung des englischen Treuhandrechts zulässt, und daher ist die liechtensteinische Lösung nach Auffassung des Schreibers zwar verbesserbar, aber kontinentalrechtlich grundsätzlich richtig.

II. Der Trust in Equity und die Treuhand nach den Systemen des gemeinen (europäischen) Rechts.

1. Trotz Lepaulle[18]) müssen wir für den Begriff des englisch-amerikanischen Trusts vom Equityrecht ausgehen. Das Wesen der Equity liegt im Grunde darin, dass sich der Ansprecher (der Begünstigte, Beneficiary, „cestui que trust", wie die altnormannische [Law French] Form heisst) an ein Gericht wenden konnte, das nach Billigkeitsgrundsätzen, nach dem „Gewissen des Königs" — dessen „Hüter" der Lord Chancellor war — urteilte und verfügte. Das verfügende Urteil, die gestaltende Verfügung ist das Erbe der Equity.

2. Die kontinentalen Vormundschaftsgerichte und Behörden, ganz besonders aber die schweizerischen seit dem ZGB, haben ähnliche Funktionen wie die Equitygerichte. Sie treffen Verfügungen, die dem Bedürfnis des Einzelfalles entsprechen sollen. Vormundschaftsbehörden der ältern Stufe waren oft formalrechtlich eingestellt. Ein gutes Geschäft, das einem Minderjährigen erbrechtlich zufiel, wurde verkauft oder liquidiert, d. h. zertrümmert, eher, als dass man das Risiko des Betriebes durch einen zuverlässigen Prokuristen oder Geschäftsführer (Treuhänder) zugelassen hätte. Das Wesen des Treuhandrechtes besteht darin, dieses Risiko zuzulassen, wenn der vom Erblasser oder dem Gericht bzw. der Behörde bestellte Treuhänder als tauglich angesehen werden kann. Anderseits soll die Treuhandbehörde entweder selber die nötigen Kräfte zur Verfügung haben oder sie heranziehen, um die Tauglichkeit des Treuhänders notfalls prüfen zu können.

[18]) Siehe oben (Lep. S. 26).

Der Treuhänder soll sich in Zweifelsfällen an die Behörde oder das Gericht wenden können. Die Frage, ob Gericht oder Behörde, ist untergeordnet, es kommt auf die richtige Besetzung an. Der Richter oder Beamte darf unter keinen Umständen ein Paragraphenjurist oder Bureaukrat sein. Das Wesen der „gemeinrechtlichen" Treuhand muss in der „Rechtsfürsorge" liegen.

3. Diese Rechtsfürsorge wird irgendwie den Charakter eines gut, aber einfach ausgebildeten summarischen Verfahrens (Judge in Chamber, juge référé, Audienzrichter) tragen müssen, keine kostbare Entschlusszeit durch prozessualen Betrieb versäumen dürfen. Zuweilen ist eine rasch getroffene halbrichtige Entscheidung besser als eine nach unendlichem Geschreibe getroffene richtige, und im „Rechtsfürsorgeverfahren" lässt sich ein Fehlentscheid oft sehr rasch beheben.

4. Die Treuhand nach Equity ist in Grossbritannien und den meisten amerikanischen Staaten weitgehend gesetzestextlich ausgebildet, verfügt aber über eine Judikatur, die auf Jahrhunderte zurückgeht. Noch heute wird die Grundregel „Trustees shall not profit by their Trust" nach dem „führenden Falle" (leading case) Robinson versus Pett. v. 1734 (3. P. W. 132) zitiert.[19])

Für kontinentale oder z. B. südamerikanische, spanisch-portugiesisch-rechtliche Länder kann diese Judikatur nur in ihren Schlussergebnissen verwendbar gemacht werden. Daher müsste ein gemeinrechtliches, z. B. schweizerisches Treuhandrecht selbstverständlich kodifiziert werden, wobei sich aus der Praxis eines guten Rechtsfürsorgeverfahrens bald Grundsätze herausschälen würden, die Richterrecht sind, wie z. B. heute viele wichtigen Grundsätze des schweizerischen Sch.- u. K.-Rechtes[20]).

---

[19]) Cf. White & Tudor, Leading Cases in Equity, Vol II. 9th ed. (Sweet & Maxwell 1928) S. 555 ff.

[20]) Wir müssen der Behauptung von F. Weiser a. a. O. S. 47 Note 53 unbedingt widersprechen, dass die schweizer. Gerichte, bes. das BG, Art. 1 ZGB als rechtschaffende Bestimmung

Der Gesetzgeber des Fürstentums Liechtenstein, und dabei kommt für diese Ausführungen in erster Linie der verstorbene Dr. Wilhelm Beck (gest. 1935) in Betracht, hat die oben erwähnten Überlegungen gemacht. (Vgl. zu den in Betracht kommenden Texten Abschnitt IIIa.) Als Grundlage dienten für das eigentliche Treuhandrecht die englischen Gesetze und die Equityentscheidungen, wie sie hauptsächlich bei Godefroi, On Trusts and Trustees[21]) zitiert wurden. Für das Recht der Treuunternehmung diente zunächst die Übersetzung eines amerikanischen Buches über „Business Trusts"[22]), doch hat der Redaktor die gefundenen Ergebnisse in der für ihn charakteristischen originellen, aber auch teilweise sehr komplizierten Form ausgearbeitet. Die Sätze sind zuweilen von Detail überladen, was die Lektüre nicht immer angenehm gestaltet. Das Gesetz betr. Treuunternehmungen ist für die liechtensteinischen Verhältnisse auch dann zu kompliziert, wenn die ratio legis in Berücksichtigung gezogen wird. Wie bei den ebenfalls sehr weitschweifigen und teilweise bis zur Theorie ausgeweiteten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sollten die Hauptanwender des Gesetzes betr. die Treuunternehmung Ausländer sein. Liechtensteiner Bürgern ist das Reservat der „Repräsentanten" (im Lande), der Treuunternehmungen mit Tätigkeit im Ausland und Sitz im Fürstentum gewahrt. (Das Treuunternehmen[23]) § 170). Wenn der Gesetzestext hier kritisch betrachtet wird, so darf dadurch nicht der Eindruck erweckt werden, dass die bedeutende geistige Leistung unterschätzt werde, die sowohl im PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) als auch im Nachtrag des „Treuunter-

---

sehr selten angewandt hätten. Auch die engl. Treuhand brauchte 400 Jahre, um zu werden, was sie ist, und wichtige engl. Rechtssätze sind erst nach Jahrzehnten des Zweifels als Richterrecht geschaffen worden.

[21]) Damals letzte (4.) Auflage Stevens & Sons, 1915.

[22]) Guy A. Thompson s. Note 45 unten.

[23]) Hiernach zitiert: Tr. U. § .

nehmens" (der „Geschäftstreuhand" = business Trust) liegt. Das Gesetz ist eine im ganzen absolut gelungene Synthese des (neuen) liechtensteinischen Rechts und der angelsächsischen Treuhand[24]). (Wir sprechen hier besonders vom Treuunternehmen, das eine Ausführungsform der gewöhnlichen Treuhand des PGR ist.) Wie im ganzen PGR ist der internationalprivatrechtliche Teil sorgfältig und interessant gestaltet. Dagegen hat der Verf. des Gesetzes betr. das Treuunternehmen, der wohl meist allein arbeitete und dem zu seiner Zeit der Landtag keinen sachverständigen Korreferenten oder Gegner zur Kontrolle gegenüberstellen konnte, in den Text verschiedene seiner Liebhabereien hineingebracht. So ist es z. B. nach § 2 Tr.U. möglich, Treuunternehmen „mit Abteilungen" und „als Abteilung" aufzustellen, gerade wie es möglich ist, Verbandspersonen mit Abteilungen zu gründen, wovon jede Abteilung eine eigene Personen- oder Kapital-Gesellschaft, Stiftung etc. sein kann. PGR 617 ff. So kann es auch Treuunternehmungen als Treuhänder besonderer, unter einer Firma oder einem Namen geführter Treuhänderschaften geben, § 2 Abs. 2, ohne dass die einzelnen Treuhänderschaften Abteilungen des Treuunternehmens wären. Das sind Ausgestaltungen einer Form um der Form und Mannigfaltigkeit willen, die wenig praktisch werden dürften, aber zwischen 1922 und 1926 mehr Aussicht auf Realisierung hatten, als heute. (Man denke an Stinnes, Kreuger, Madame Hanau etc.[25])

Der Schreiber behält sich vor, gelegentlich die phantasievollen Eigentümlichkeiten des liechtensteinischen PGR

---

[24]) S. Note 26. Als Verf. dies schrieb, konnte er das Buch von F. Weiser noch nicht kennen, das vier Monate später herauskam.

[25]) Übrigens sagt auch Lepaulle „theoretisch" (S. 183) „rien ne s'oppose, théoriquement, à ce qu'une trust company, au lieu d'être une société, soit un business trust" und ebenso, „un trust peut être trustee". — Ein Trust kann eben alles — d. h. im Gebilde der Treuhand und der Tr. U. sind sehr viel „Möglichkeiten" enthalten.

darzustellen. Abgesehen von denselben ist das genannte Recht eine bedeutende geistige Leistung[26]).

III. Das Treuhandrecht des Fürstentums Liechtenstein.

Vorbemerkung:

a) Das Treuhandrecht ist teils im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (Liechtenst. Ges.Bl. Nr. 4 1926) unter dem Titel „Die Treuhänderschaft" (Das Salmannenrecht) Art. 897—932 enthalten, teils in einem Ges. vom 10. April 1928 (Liechtenst. Landes-Ges.Bl. Nr. 6 vom 18. Juni 1928), betitelt: „Das Treuunternehmen" (Die Geschäftstreuhand), welches nun als zweiter Abschnitt des neuen Titels „Die Treuhänderschaften" erscheint. Dieser entwickelt unter Art. 932a in §§ 1—170 die Grundlagen der Geschäftstreuhand (business trust, in Amerika auch Massachusetts Trusts genannt, weil in diesem Staate zuerst entwickelt; auch als „Common Law Companies", „Voluntary Associations", „Trust Estates as business companies" bezeichnet)[27]).

b) Da das Ges. betr. das Treuunternehmen nur ein Unterabschnitt des 16. Titels ist, müssen die beiden Gesetze zusammen konstruiert werden, wobei sich ergibt, dass allerlei Divergenzen bestehen, dass insbesondere die Terminologie keine ganz einheitliche ist, und dass der Abschnitt betr. das Treuunternehmen in verschiedenen Beziehungen eine fast übertriebene Ausdehnung der Art. 897—932 PGR ist; in andern allerdings eine wertvolle Ergänzung. Eine Darstellung dieser Divergenzen ist hier nicht am Platze, weil sie wenig fördert und eine Kenntnis der Texte voraussetzt, die dem

---

[26]) Was das liechtenstein. Treuhandrecht des PGR anbetrifft, so verweisen wir auf F. Weiser a. a. O. S. 49—53, bes. 54.

[27]) Lepaulle, S. 78. Vgl. auch C. Rud. Bruppacher, Investment Trusts, Girsberger, Zürich 1933, und Bruno Hügi, Der amerikanische Investment Trust, Bern, Haupt 1936.

Leser nicht zugemutet werden darf; denn nur eine kleine Minderheit schweizerischer Juristen hatte Veranlassung, sich mit Einzelheiten des liechtensteinischen Rechtes zu befassen. Es erscheint aber angezeigt, die Grundlage des gewöhnlichen liechtensteinischen Treuhandrechts darzustellen und kurz mit dem angloamerikanischen zu vergleichen, um dann einige Einzelheiten betreffend das Treuunternehmen anzuführen, wobei aber nicht zu vermeiden ist, dass andere Einzelheiten zur Klarstellung an die Ausführungen betr. die Treuhand des PGR angefügt werden[28]).

1. Begriff. Das liechtensteinische Recht unterscheidet das eigentliche, d. h. durch ausdrücklichen Treuhandvertrag (PGR 899, in Tr.U. §§ 1, 7, Treusatzung, Treuerklärung, § 6 auch Treuanordnung genannt), durch einseitiges Rechtsgeschäft (Treuhandbrief, PGR 899, Treuerklärung, Treuerrichtungsurkunde) oder durch Testament (Verfügung von Todes wegen, PGR 899) errichtete Treuhandverhältnis vom stillschweigenden bzw. vermuteten Treuhandverhältnis. Letzteres entsteht (PGR 898) „wo immer jemand kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung oder in anderer Weise ohne ausdrückliche Bestellung zum eigentlichen Treuhänder von einem andern Vermögenswerte oder Rechte irgendwelcher Art im eigenen Namen, aber zugunsten des bisherigen Eigentümers, oder eines Dritten besitzt" und keine andere Abrede dabei vorliegt.

Ausdrücklich wird als Beispiel die Rechtsstellung der Sammler öffentlicher Beiträge zu wohltätigen, gemeinnützigen Zwecken genannt. Auf solche stillschweigenden oder vermuteten Treuhänder finden die Vorschriften über das eigentliche Treuhandverhältnis „entsprechende" Anwendung, soweit das Gesetz nicht besondere Regeln aufgestellt hat (wie für den Vertreter bei Ausgabe von An-

[28]) Bei Anführung von Paragraphen bedeutet Tr. U. § x jeweilen Art. 932a § x des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) betr. das Tr(eu-) U(nternehmen).

leihenstiteln mit Grundpfandrecht und für Treuhänder der Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen, für den Treuhänder bei Pfandbriefen, für den Testamentsvollstrecker, Agenten, Kommissionär, Fideikommissar)[29]) oder aus den besondern Umständen nicht anderes folgt (PGR 898 Abs. 2)[30])[31]).

Das anglo-amerikanische Recht[32]), besonders das englische, hat seit Anbeginn zwischen der ausdrücklich erklärten Treuhand, dem „express trust", welcher bei ungenügender Fassung, besonders bei Testamenten (Wills), auch nur die Form eines Wunsches angenommen hat und dann „precatory trust" heisst, und dem vorausgesetzten, rechtsvermuteten (implied) Trust unterschieden, der als „resulting" und als „constructive" Trust auftritt.

Wenn ein Treuhänder den Zweck der Treuhand nicht realisieren kann, so wird er nicht Eigentümer des Zweckvermögens (oder der „res", wie manche Autoren das Treuhandsubstrat nennen[33]). Die „res" fällt zurück (resultiert) an den „Treugeber" oder „Settlor"[34]). Man

[29]) PGR Einf. und Überg.Best. § 123 ff. Gläubigergemeinschaft, bes. § 145 Vertretung. PGR 829—833 regelt neben der Heimstätte des ZGB auch die Fideikommisse, die es in Anbetracht seiner staatsrechtlichen Verhältnisse anerkennt, auch aus steuerpolitischen Interessen begrüsst. Die vorhergenannten Verhältnisse sind im Sachenrecht von Liechtenstein nach schweiz. Vorbild behandelt.

[30]) Treuhandzertifikate. PGR 153, 154, betr. Haftung des Treuhänders siehe unten.

[31]) Die Unterscheidung „ausdrücklicher" und „vermuteter" Trust ist englisch (express and implied trust), im Gegensatz zu dem von F. Weiser a. a. O. S. 13 als „reine Erfindung des kontinentalen Geistes" bezeichneten Gegensatz der „offenen" und „verdeckten" Treuhand, die freilich das PGR auch kennt. Vgl. nachfolgenden Text.

[32]) Bezeichnung, die gelegentlich nur für England, gelegentlich nur für USA., und meist für Grossbritannien und einzelne der Vereinigten Staaten gilt.

[33]) V. Lepaulle S. 9, 10, aber auch F. Weiser, passim.

[34]) Für eine Treuhand bestimmtes Land heisst „settled land", für welches in England 1925 der „Settled Land Act" (S.L.A. 1925)

nennt diese Pflicht zur Rückgabe den „resulting trust"[35]).

Die sog. „constructive trusts" werden im allgemeinen durch die Gerichte kreiert und betreffen meist die ungerechtfertigte Bereicherung. Wenn wegen eines Formfehlers eine Treuhand nicht zustande kam, oder wenn jemand sonst zum Nachteil eines Dritten in den Besitz von Vermögen gelangt ist, wird er vom Gericht als Treuhänder konstruiert[36]). Das „stillschweigende oder vermutete" Treuhandverhältnis des liechtensteinischen Rechtes ist also nicht ganz dasselbe wie der „implied trust" des anglo-amerikanischen Rechts. Immerhin berühren sie sich. Neben demselben kennt aber das liechtensteinische Recht noch das „verdeckte" Treuhandverhältnis, als welches ein durch gegenseitig unterzeichneten Vertrag geschaffenes eigentliches Treuhandverhältnis bezeichnet wird, bei dem die Parteien die Kenntnisgabe nach aussen ausgeschlossen haben und das daher auch nicht ins Öffentlichkeitsregister (Treuhandregister) einzutragen ist (PGR Art. 900, 901, 902). Wir haben hier die Definition der eigentlichen Treuhänderschaft (Trust) nach Art. 879 PGR nachzuholen:

„Treuhänder (Trustee oder Salmann) im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Einzelperson, Firma oder Verbandsperson, welcher ein anderer (der Treugeber) ein Vermögen oder irgendeinen Vermögenswert oder ein

---

geschaffen wurde. Siehe Lepaulle S. 105, 123 etc., Arth. Curti 6 Pr.R. S. 175 ff. Die „settled Land" Bestimmungen sind in England an Stelle des Fideikommisses getreten, welches gemäss der „Regel gegen ewige Rechte" (rule against perpetuities), aufgehoben ist. Bezüglich USA. vgl. Lepaulle S. 228 ff.

[35]) Lepaulle versucht allerdings, den Begriff des resulting trust noch genauer zu definieren, vgl. S. 126 ff., aber ohne für unsere Zwecke Wesentliches beizufügen.

[36]) Vgl. A. Curti a. a. O. S. 142. Der Gegenstand ist aber viel komplizierter, siehe Lepaulle S. 129 ff., wo z. B. S. 134 Note 1 und S. 135 Note 1 gezeigt wird, dass die englischen und einzelne amerikanische Gerichte in einzelnen Fällen anders urteilen, als die Mehrzahl der amerikanischen.

Recht (als Treugut) mit der Verpflichtung zuwendet, dieses Gut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger (mit oder ohne Sicherstellung an den Treugeber oder an einen Dritten, wie namentlich durch Bürgschaft) zugunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden, wie beispielsweise bei Zustiftungen unter Lebenden, unselbständigen Anstalten, Obligationen mit ausdrücklicher treuhändischer Sicherung der Zinsen, der Rückzahlung und dergleichen.

Zu den Begünstigten eines eigentlichen Treuhandverhältnisses (Treuhand, treue Hand, Trust) kann auch der Treugeber, jedoch nicht ausschliesslich der Treuhänder selbst gehören, wie beispielsweise bei Auflagen zugunsten des Erblassers nach seinem Tode. Auf Zustiftungen und unselbständige Anstalten zu kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Zwecken finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung, wenn es nicht anders bestimmt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über unsittliche, widerrechtliche Rechtsgeschäfte, über Scheingeschäfte und über die unerlaubte Gesetzesumgehung."

Diese „Umschreibung" (Marginale A zu 897 PGR) enthält, wie diejenige der vermuteten Treuhand, eine Definition und eine Kasuistik.

Wenn Lepaulle (S. 23 ff. Détermination de la Nature du Trust) feststellt, dass es für die Errichtung einer eigentlichen Treuhand (express trust) ein Vermögen oder Rechtsgut (patrimoine), eine Zweckbestimmung (affectation), einen Leitgedanken (idée directrice) und eine Verteilungsvorschrift (des directives relatives à la distribution des fonds) brauche, so sind diese Elemente in der Umschreibung im wesentlichen enthalten.

Vorhanden ist das „patrimoine" („Vermögen oder Vermögenswert" oder ein Recht „als Treugut"), die „affectation", Verpflichtung, das Treugut „mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden", und sogar die

Andeutung der „idée directrice" „zugunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter)" — während natürlich die Definition keinen Verteilungsmodus oder dergl. enthalten kann.

Übrigens entspricht die Umschreibung der „eigentlichen Treuhand" durchaus dem Begriff des Trust, wie ihn Curti, David etc. nach den englischen „Definitionen" geben, die meist auch nur „Umschreibungen" sind[37]).

2. Eintragung. Nach PGR Art. 900 ff. ist im allgemeinen ein Treuhandverhältnis, das auf Vertrag beberuht, im Treuhandregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen. Die Veröffentlichung durch Anschlag an der Gerichtstafel oder Bekanntmachung in Amtsblättern ist aber dem Ermessen des Registerführers anheimgestellt. Nun kann aber die Anmeldung und Eintragung auch durch die Urkunde selbst ausgeschlossen werden. Sie braucht auch nicht in allen Fällen stattzufinden, wenn das Treugut z. B. als Unternehmung schon im Öffentlichkeitsregister oder als Liegenschaft im Grundbuch oder als Patent etc. im Patentregister eingetragen ist, in welchem Falle meist eine Anmerkung genügen wird. (Vgl. PGR 901, 902, Tr.U. § 4 Abs. 3, 5 Abs. 3, 7 etc. = die Bestimmungen sind etwas widerspruchsvoll.)

Art. 902 PGR sieht aber ausdrücklich vor, dass die Unterlassung der Anmeldung das Treuhandverhältnis nicht ungültig macht, sie hat im Zweifel nur zur Folge, dass ein nicht registrierter Vertrag als vollstreckungsrechtlich anfechtbar gelten kann, und derjenige, der Rechte

---

[37]) Vgl. dazu Curti a. a. O. S. 136, „eine Verpflichtung (nach Equity), wodurch eine Person, der Treuhänder, angehalten wird, ein Vermögen, das Treugut, zugunsten einer dritten Person, des beneficiary, des Begünstigten, zu verwalten" (welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erzwingen kann), vgl. auch den Verf. in S.J.Z. 1935 und die dort angegebene Definition. Sehr gute Ausführungen betr. die versch. Definitionen bei Max Brunner, Wesen und Bedeutung der englisch-amerikanischen Treuhand; Berner Abh. 1931, Nr. 62, § 4, S. 19—35.

daraus ableiten will, den Errichtungszeitpunkt zu beweisen hat.

Nach englischem Recht ist die Errichtung eines Trust bezüglich Mobilien überhaupt an keine Form gebunden; nur ein Immobiliartrust muss durch eine vom Treugeber unterzeichnete Urkunde, die aber keine notarielle sein muss, errichtet werden (L.P.A. 1925 sect. 53 [1 b]). Daher entsteht ein resulting trust, wenn die Urkunde fehlt. Wenn nun nach liechtensteinischem Recht der Treugeber dem Treuhänder ein Treugut mit Zweckbestimmung übergeben hat, z. B. mit dem Vorbehalt, dass eine Treuhandurkunde errichtet werden soll, und er hierauf stirbt, ohne dass die Urkunde errichtet worden wäre, so ist nach liechtensteinischem Recht eine Treuhand nicht entstanden, weil weder die Voraussetzung der eigentlichen oder verdeckten Treuhand (Urkunde), noch diejenige der stillschweigenden („ohne ausdrückliche Bestellung zum eigentlichen Treuhänder", PGR 898) vorliegt. Der beabsichtigte Treuhänder ist dann nur Depositar zugunsten der Erbmasse[38]). Nach anglo-amerikanischem Recht ist er „implied trustee" mit allen Verpflichtungen zu sorgfältiger Verwahrung und Verwaltung. De lege ferenda wäre Verfasser der Ansicht, dass für das schweizerische Recht bei Übertragung eines Gesamtvermögens, nicht nur einer einzelnen Sache, die Eintragung in ein Treuhandregister angezeigt wäre, schon im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung der Treuhand, die dann meist genau so besteuert werden könnte wie eine Stiftung[39]).

---

[38]) Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit (Betreibung, Konkurs) würde zweifellos doch das Treuhandrecht, evtl. per analogiam, angewandt, indem das Vermögen als unpfändbar oder privilegiert behandelt werden müsste.

[39]) Wenn das ZGB das Familienvermögen (Art. 335) und die Familienstiftung (Art. 87) begünstigt, so sollte nicht der Steuerfiskus wegen der Progressionsgrundsätze sie verhindern wollen. Ist das Treuhandrecht eingeführt, so kann die Familienstiftung im gleichen Kanton bleiben, wird aber Separatvermögenskomplex. Man muss leider die Vermutung aussprechen, dass der Einführung

3. Der Treuhänder. Ist der Treuhänder durch Vertrag ernannt, so hat er die Treuhand angenommen, andernfalls wäre sie überhaupt nicht zustandegekommen. Da aber nach liechtensteinischem Recht die Treuhand auch durch einseitige Handlung, Treuhandbrief, Treustiftung, errichtet werden kann, muss der Treugeber in diesem Falle die Bestellung anzeigen, und der in Aussicht genommene Treuhänder hat sich dazu zu äussern. Eventuell ist vorgesehen, dass der Öffentlichkeitsregisterführer, und im Falle des Testaments die Verlassenschaftsbehörde, dem Treuhänder die Bestellung mitteilen sollen, mit einer Annahmefrist von 14 Tagen. Bei nicht ausdrücklicher Annahme oder bedingter Annahme wird Ablehnung angenommen, doch ist zweifellos nachträgliche Annahme vor Ernennung eines andern Treuhänders in den letzterwähnten Fällen möglich (PGR. 903). Im Falle einer Ablehnung, aber auch, wenn eine Treuhand durch einseitigen Akt oder Testament errichtet wurde, ohne dass über die Person des Treuhänders Klarheit herrscht, oder der Treuhänder aus einem andern Grund wegfiele, hat das Landgericht (Ger. erster Instanz) im Rechtsfürsorgeverfahren[40]), d. h. in einem Verwaltungsverfahren, einen gerichtlichen Treuhänder zu bestellen. Öffentlichkeitsregister, Verlassenschaftsbehörde oder andere amtliche Organe sind anzeigepflichtig. Das Landgericht beachtet bei der Bestellung Wünsche des Treugebers, und wo solche fehlen, die Interessen des Treugutes, also nicht in zweiter Linie Wünsche der Begünstigten. Wo eine Designation fehlt, soll in der Regel die liechtensteinische Landesbank (Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein) als Treuhänder bezeichnet werden, und wenn sie ablehnt, und nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, nur

---

des Treuhandrechtes die Gewohnheit der fiskalischen Verwaltungen, die Erscheinungen des Lebens dem Steuerdenken anzupassen, statt umgekehrt, sehr nachteilig werden kann.

[40]) Vgl. Ges. betr. das Rechtsfürsorgeverfahren vom 21. April 1922. L.Ges.Bl. 1922.

im Lande ansässige Liechtensteiner bestellt werden, „bei denen die persönlichen Voraussetzungen zur Bestellung als Repräsentanten bei Verbandspersonen zutreffen" (Art. 904).

Nach englischem Rechte (Trustee Act 1925 S. 41) ist der Treugeber (settlor, trustor) berechtigt, einen Ersatztreuhänder zu bestellen, sofern zu seinen Lebzeiten ein Treuhänder wegfällt. Kann eine Ernennung durch den Settlor nicht stattfinden, so ernennt das Gericht einen Ersatztreuhänder auf Antrag eines Interessenten (beneficiary, Gläubiger). Dieser wird als „Judicial Trustee" bezeichnet. Die liechtensteinische Bestimmung ist vom Judicial Trustee Act abgeleitet[41]). In Amerika scheint das Amt des Public Trustee unbekannt zu sein. Dagegen hat Amerika bekanntlich eine Anzahl von Trust Companies, deren Vermögen so beträchtlich ist, dass sie alles Zutrauen besitzen und verdienen[42]). Auch haben die meisten bedeutenden Einzelstaaten Spezialgesetze, welche die Aufstellung von ungeeigneten Trust Companies als Treuhänder verunmöglichen[43]).

Lepaulle betont, dass auch in Amerika die Gerichte nicht einfach eine Trust-Gesellschaft nach einer Liste auszuwählen haben, sondern dass sie „doivent tenir compte de tous les intérêts en jeu, qu'ils soient matériels ou moraux". (Note 2: „Et aussi, dans la mesure du possible, des

---

[41]) Siehe auch Curti a. a. O. S. 138, vgl. auch H. David, S. 10, Schutz des Begünstigten.

[42]) Vgl. Gilbert T. Stephenson, The American System of Trust Business, American Bankers Corporation, New York 1936. Im Gegensatz dazu ist es durchaus möglich, dass in der Schweiz sich irgendeine Genossenschaft mit sieben Anteilscheinen zu Fr. 20.— als „Treuhandgesellschaft", zuweilen in englischer Bezeichnung als „Trust Company" bezeichnet, und als solche ganz bedeutende Beträge zu getreuen Händen hereinnimmt. Dies wird sich ab 1. Juli 1937 nur insofern ändern, als die Genossenschaft Fr. 10,000.—, die AG. Fr. 20,000.— effektives Kapital benötigt.

[43]) J. C. Smith, Trust Companies, p. 17, vgl. Lepaulle S. 203 ff.

voeux des cestuis" (= cestuis que trust: Begünstigte). Letzteres gilt aber nur, wenn nicht gute Gründe, die in den wirklichen Interessen der Begünstigten liegen mögen (z. B. Verschwender), dagegen sprechen. Doch soll der Richter nicht ohne Grund von einer Liste abweichen, die ihm eine Mehrzahl von Begünstigten einstimmig vorlegt[44]).

Spezifisch liechtensteinisch ist die in Art. 905 vorgesehene Bestellung eines „Repräsentanten" für einen ausländischen Treuhänder. Der Repräsentant ist ein Vertretungsorgan gegenüber liechtensteinischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zur Entgegennahme von Zustellungen etc. und zur Aufbewahrung von Akten und Führung der Bücher. Er ist als Zwischenglied auch für Körperschaften vorgesehen, doch kann auch dort, wie bei der Treuhand (PGR. 905 Abs. 1), ausnahmsweise auf Bestellung eines solchen verzichtet werden, wenn die übrigen Garantien genügend erscheinen (PGR. 239 ff., insbes. Abs. 5). Die Institution ist übrigens durchaus nicht abzulehnen, besonders, da die Leichtigkeit der Errichtung von Körperschaften oder Treuhandunternehmungen Nachteile mit sich bringen kann. Man muss nur z. B. das Schweiz. Handelsamtsblatt lesen, um feststellen zu können, wie unverhältnismässig gross die Zahl der Streichungen aus dem Handelsregister wegen Nichtmehrvorhandensein oder unbekanntem Wegzug der Organe von Gesellschaften ist. Übrigens sieht auch das englische Treuhandrecht Sicherungen der Stellvertretung des Treuhänders vor. Der Treuhänder ist nur berechtigt, sein Amt durch einen Dritten ausüben zu lassen, wenn er für längere Zeit ausser Landes geht. Handelt es sich bei der Treuhand um Grundstücke, so muss er die Vollmacht des Vertreters entweder bei der Zentralregistratur des High Court, oder für registriertes Land[45]) bei der Land Registry eintragen lassen (Trustee Act 1925 S. 25, Law of Property Act 195

[44]) In re McCaskey's Estate 143. Atl. 209 (Pa. 1928) und 42 Harvard Law Review 446 (Lepaulle 205, N. 2).

[45]) Vgl. dazu Curti I S. 168/9.

S. 125 (1). Auch für Amerika gilt die Regel, dass das Gericht nur ausnahmsweise einen im Ausland wohnhaften Treuhänder bezeichnen wird[46]).

Im übrigen ist aus dem Vorhergehenden abzuleiten, dass Liechtenstein trotz der „Umschreibung" des Treuhandverhältnisses als „Zuwendung" eines Vermögens (d. h. Treuguts) an einen Treuhänder zur Verwaltung bezw. Verwendung zugunsten von Dritten (Begünstigten) auf dem Standpunkte steht, dass der Wegfall eines bezeichneten Treuhänders keinen Grund für das Nichtzustandekommen der Treuhand bildet. Der Treuhänder ist zwar für die Funktion der Treuhand ein unentbehrliches Organ, er ist aber kein begriffsnotwendiges Organ der Treuhand[47]). Begriffsnotwendig sind nur das Vermögen und dessen Zweckbestimmung. Selbst die letztere kann aber durch das Landgericht entsprechend den Bestimmungen betr. die Stiftung abgeändert werden (PGR. 910 Abs. 4, Hinweis auf PGR. 566, welcher Artikel als leichte Verbesserung von ZGB 86 bezeichnet werden darf, da die Änderung nicht einfach auf Antrag der Aufsichtsbehörde, sondern „auf Antrag von Beteiligten oder von Amtes wegen" und nach Anhörung nicht nur des obersten Stiftungsorgans, sondern auch „jener Personen, deren Rechte berührt werden", stattfinden soll). Diese Änderung entspricht ganz der anglo-amerikanischen „Cy-près"-Doktrin[48]), d. h. es soll, wenn der Zweck nicht erreicht werden kann, ein Zweck bestimmt werden, der dem vom „Settlor" bestimmten „d'aussi près que possible" (Lepaulle S. 57) liege, daher das altfranzösische „cy-près". Dabei sind die

[46]) Lepaulle S. 205 Note 1.

[47]) Das engl. Rechtssprichwort lautet: „The Trust shall not fail for want of a Trustee" (Die Treuhand soll nicht mangels eines Treuhänders untergehen).

[48]) Cf. Lepaulle S. 57, S. 177.

Brunner a. a. O. S. 77 sagt, dass die Abänderung nur bei den „charitable trusts" möglich sei, und folgt dabei der gem. Meinung. Lepaulle, S. 177, erklärt, dass eine Änderung auch bei andern Trusts möglich sei. Vgl. Note 3.

alten englischen Kanzleigerichte manchmal recht unbekümmert weit gegangen, so dass der Zweck gelegentlich fast in sein Gegenteil verkehrt wurde. Heute ist man diesbezüglich sehr vorsichtig geworden.

Der Treuhänder ist berechtigt, zu kündigen. Wer eine Treuhand übernommen hat, ist verpflichtet, sie während eines Verwaltungsjahres auszuüben, solange er handlungsfähig bleibt. Wenn die Treuhandurkunde es nicht anders vorsieht, ist der Treuhänder befugt, mit dreimonatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, wichtige Gründe ermöglichen eine frühere Kündigung. Mangels anderer Anordnung der Treuhandurkunde oder wenn weder ein Treugeber, noch ein Mittreuhänder, noch ein anspruchsberechtigter Begünstigter vorhanden ist, ist die Kündigung dem Öffentlichkeitsregister mitzuteilen, welches die Vakanz dem nachfolgenden Treuhänder nach Urkunde mitteilt, und wenn kein solcher vorhanden ist oder antreten will, dem Landgericht, welches einen gerichtlichen Treuhänder bestellt. Offenbar besteht die Meinung, die teils im nachfolgenden Artikel geäussert ist, dass zunächst der Treugeber, Mittreuhänder oder Begünstigte das Landgericht informieren sollen (PGR. Art. 908, 909).

Das englisch-amerikanische Recht ist nicht so entgegenkommend; es gestattet den Treuhändern den Rücktritt nur, wenn die Treuhandurkunde dies vorsieht oder das Gericht es auf sein Ersuchen bewilligt. In diesem Falle kann er durch die Mittreuhänder oder, wenn keine solchen vorhanden sind, durch das Gericht ersetzt werden (T. A. 1925 S. 36, 39)[49])[50]).

[49]) Es scheint, dass die amerikanische Judikatur weniger entgegenkommend in der Annahme von Demissionen ist, als die englische. Lepaulle S. 193. Dagegen eröffnet sich dem Treuhänder die Möglichkeit, zurückzutreten, wenn sämtliche Begünstigte mündig sind und die Demission einstimmig bewilligen. Ebenda Note 3. Dies ist um so verständlicher, als evtl. die mündigen Begünstigten (wie z. B. nach schweizer. Praxis die Testamentserben gegenüber dem Willensvollstrecker), sofern sie die

Konkurs der Treuhänder. Eine singuläre, aber nicht durchaus abzulehnende Bestimmung des liechtensteinischen Treuhandrechtes ist diejenige des Art. 909 Abs. 4, wonach der Konkurs des Treuhänders die Treuhand nicht ohne weiteres beendet, sofern nicht das Treugut gefährdet wird und der Richter das Ausscheiden anordnet. Dagegen kann der Richter auf Antrag der Beteiligten oder der Konkursverwaltung einen Mittreuhänder bestellen. — Dieser Artikel ist nur verständlich, wenn die ebenfalls singuläre Bestimmung beachtet wird, dass im Rechtssicherungsverfahren (= Arrest), bei der Zwangsvollstreckung und im Konkurse des Treuhänders das Treuhandvermögen unter allen Umständen als Fremdvermögen zu betrachten ist, und daher die Gläubiger nur im Rahmen seiner eigenen Ersatzansprüche darauf greifen können. Nach englisch-amerikanischem Recht ist der Konkurs Beendigungsgrund für die Treuhand des Treuhänders[51])[52]).

letzten Begünstigten sind, die Ausfolgung des Treugutes verlangen können, wodurch der Trust beendet wird.

[50]) F. Weiser kritisiert a. a. O. S. 51 (vom englischen Standpunkte aus mit Recht), dass ein Treuhänder, der ja in der englischen Theorie „legal owner" ist, auf drei Monate kündigen könne, und zwar gar dem Treugeber. Auch dem Verf. scheint das letztere nicht ganz richtig zu sein, obwohl ja auch nach englischem Recht der „Donor" noch zu Lebzeiten ein Ersetzungsrecht haben kann. Allein es ist für den Verf., wie oben gesagt, ganz ausgeschlossen, dass das kontinentale Recht das englische Treuhandrecht auch der Theorie nach assimilieren kann. Das kann nur funktionell geschehen. Dagegen sollten die Anlehnungen des liechtensteinischen Rechts an die „Fiducia" ausgemerzt werden können.

[51]) Cf. David a. a. O. S. 9, weil die Verschlechterung der Vermögenslage die Interessen der cestuis beeinträchtigen kann. Es kann sogar vorkommen, dass der Konkurs dem Treuhänder den Anspruch auf Entschädigung nimmt, der sonst in Amerika besteht. Lepaulle S. 307 Nr. 4.

[52]) Aus Lewin, On Trusts, ist ersichtlich, dass ausnahmsweise ein Konkursit Treuhänder bleiben kann, wenn die Treuhand besonders in seinem Interesse errichtet wurde. Tr.'s Hdb. 7, N. i.

Im Konkurse des Treuhänders nach liechtensteinischem Recht, PGR. 915, werden alle ausscheidbaren Vermögensstücke, welche zum Treugut gehören, ausgeschieden, und gehen auf den nächsten Treuhänder oder einen gerichtlich zu bestellenden Treuhänder über. Diese Bestimmung steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu Art. 909, welcher am ehesten so zu verstehen ist, dass der Treuhänder einer gemischten Treuhand, z. B. an einem landwirtschaftlichen Gut, das er bebaut, nicht durch seinen Konkurs ohne weiteres aus seiner Vorzugsstellung ausscheiden muss, während es sich immerhin rechtfertigt, dass ihm ein Mittreuhänder bestellt wird. Soweit es sich aber um anderes Treugut handelt, sind die Bestimmungen nicht leicht zu vereinigen. Die ganz singuläre, und vom Standpunkt der Begünstigten und der Sicherung der Treuhand wichtigste Bestimmung des liechtensteinischen Treuhandrechts ist diejenige von 915 Abs. 4, wonach, soweit eine Ausscheidung des Treugutes während der Dauer der Zwangsvollstreckung nicht möglich ist, der Ersatzanspruch auf Herausgabe des Treugutes allen übrigen Gläubigern vorgeht, also eine Klasse für sich bildet.

Nach David, Schutz des Begünstigten, S. 66, Note 48, geniessen Treuhandschulden in Illinois in jedem Konkurse Vorrang, in Connecticut und Delaware die Treuschulden einer Treuhandgesellschaft: eine Bestimmung, die durchaus angemessen erscheint, da für eine Treuhandgesellschaft die Hereinnahme von Treuhandgeldern die Treuübernahme bestimmt charakterisierter Objekte ist. Nach englischem Recht „hat der Begünstigte solange eine Vorzugsstellung, als er das Treugut oder dessen Produkt nachweisen kann. Wenn das Treugut aber unter die allgemeine Masse geriet, so dass es nicht mehr bestimmt werden kann, dann erlischt das Vorzugsrecht des Begünstigten.“ (David a. a. O. S. 66, vgl. Bankruptcy Act 1914, S. 30. Vgl. Eckstein a. a. O. S. 177 ff. VIII u. IX.) Immerhin gibt es auch dann noch einzelne Fälle, in welchen der Begünstigte privilegiert wird, z. B. wenn nachgewiesen werden kann,

dass Gläubiger aus dem Treugut bezahlt worden sind. Dann tritt er an deren Stelle als Konkursgläubiger ein. Wenn die Masse nachweisbar durch noch vorhandenes Treugut bereichert ist, so ist der Begünstigte zum Ersatz aus der Masse berechtigt[53]).

Absetzung des Treuhänders. Unter dem Marginaltitel „Aufsicht und andere Massnahmen bei eigentlichen Treuhänderschaften" bestimmt Art. 929 Abs. 3 PGR, dass das Landgericht auf Grund der Anzeige eines (Mit-) Treuhänders oder Begünstigten oder von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten, evtl. nach vorheriger Ermahnung, in wichtigen Fällen aber ohne weiteres, im Rechtsfürsorgeverfahren den Treuhänder, welcher seinen Pflichten nicht nachkommt, absetzen kann. Schadenersatzansprüche der Beteiligten gegen den Treuhänder und umgekehrt bleiben vorbehalten.

Auch in England und Amerika besteht selbstverständlich diese Möglichkeit[54]).

Entschädigung des Treuhänders. Nach Art. 920 PGR hat der Treuhänder Anspruch auf Ersatz aller notwendig gewordenen Auslagen, der Verwendungen im Interesse des Treugutes, auf Ersatz des ihm aus dem Treugut erwachsenen Schadens, auf Befreiung von Verbindlichkeiten sowie auf „eine angemessene Entschädigung (Treulohn) für seinen Mühewalt, sofern es sich aus der Treuhandurkunde oder aus dem sonstigen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten nicht anders ergibt". Bei verdeckter Treuhand gehen die Ansprüche zunächst gegen den Treugeber, sodann gegen den anspruchsberechtigten Begünstigten. Bei der offenen Treuhand können die Ansprüche gegen das Treugut und gegen die vorgenannten Parteien als Streitgenossen gerichtet werden. Der Treuhänder kann (Art. 921) die Entschädigung für Bemühungen im Rechts-

---

[53]) David a. a. O. S. 66 und Noten 49—52.

[54]) David a. a. O. S. 7 (Removal cf. Curti a. a. O. S. 138 Ziff. 2. T. A. 1925, S. 41, Brunner a. a. O. S. 49, Lepaulle S. 185, 193, 309.

fürsorgeverfahren durch das Landgericht feststellen lassen. Er hat für seine Ansprüche Retentionsrecht vor den Begünstigten.

Nach nichtenglischem Rechte wäre eine andere Regelung kaum möglich gewesen. Auch im englischen Rechte hat sich allmählich eine Entwicklung von der reinen Unentgeltlichkeit zur Entgeltlichkeit ergeben. Das altenglische Recht stand auf dem Boden, dass das Amt eines Treuhänders ein reines Ehrenamt sein müsse, und bewilligte eine Entschädigung nur in den Fällen, in welchen der Settlor in der Regel testamentarisch dem Treuhänder eine bestimmte Entschädigung zugesprochen hatte. Der klassische Fall ist derjenige von Robinson versus Pett, 1734 P. W. 132[55]).

Der Erblasser hatte dem Testamentsvollstrecker ein Legat von 100 Lstr. vermacht. Dieser hatte aber durch seine sehr umfangreiche, von den Gerichten anerkannte Tätigkeit der Erbmasse grosse Dienste geleistet und belastete hiefür ein Honorar von 400 Lstr. Sowohl vom Obergericht, wie vom Appellationsgericht wurde der Kläger abgewiesen, doch anerkannte Lord Chancellor Talbot, dass es ein Härtefall (a hard case) sei, und gestattete dem Kläger, sein Depot für die Appellation zurückzuziehen. Immerhin erklärt er, „dass durch solche Entschädigungen ein Vermögen überlastet werden und wenig Wert mehr haben könnte. Auch wäre es schwierig, das Mass festzusetzen, da die Zeit eines Mannes mehr wert sein möchte als die eines andern.“ In einem neueren Falle (Bray v. Ford, 1896 A. C.) konstatierte Lord Chief Justice Herschell in einem Urteil, nach welchem einem Anwalt nicht gestattet wurde, für Anwaltsdienste, die er einer Schule geleistet hatte, deren Präsident er war, ein Honorar zu belasten: Er halte nicht dafür, dass die Regel, wonach ein Treuhänder keine Entschädigung fordern dürfe, eigent-

---

[55]) Cit. nach White & Tudor's cases in Equity, 9th ed., Vol. II S. 555 ff. (Sweet & Maxwell, 1928).

lich auf Grundsätzen der Moral beruhe. „Es sei nur gefunden worden, dass, wie die menschliche Natur nun einmal sei, die Gefahr bestehe, dass jemand, der in einer treuhänderischen Stellung Gewinne machen könne, sich durch das Interesse statt durch die Pflicht bestimmen lassen könnte, und dadurch diejenigen schädige, die er beschützen sollte.“[56]) Der Titel, unter welchem die Herausgeber ihre Noten zum Falle Robinson v. Pett schreiben, lautet denn auch charakteristisch: „Trustees shall not profit by their trust“, Treuhänder sollen aus ihrer Treuhand keine Gewinne machen, oder wie es in Snell's Principles of Equity heisst: „Trustee must not make any advantage out of his trust.“

Der Grundsatz ist allerdings dann in verschiedener Beziehung abgebogen worden und wird nun häufig so umgangen, dass ein bestellter Trustee das Amt ablehnt und sich dann, was meist zugelassen wird, zum Judicial Trustee ernennen lässt, in welchem Falle er vom Gericht eine Entschädigung zugesprochen erhalten kann. J. T. A. 1896 S. 1 § 5[57]).

In den USA. ist die Regel der Unentgeltlichkeit der Treuhanddienste ganz aufgehoben worden, da sonst die Trust Corporations nicht hätten aufkommen können. H. David führt aus, dass die einzelnen amerikanischen Staaten Ansätze von 1—7% des Kapitals, bes. für Erbschaftsliquidationen, vorsehen, wobei z. B. in Pennsylvania[58]) eine Quote von 5% als angemessen (reasonable) bezeichnet wurde. Auch in den USA. gilt aber die Bestimmung, dass, wie in England im Falle einer ausdrücklichen Zusprache einer Entschädigung in der Treuhand-

[56]) Nach Snell, „Principles of Equity“, cf. auch White & Tudor (s. N. 38). Vgl. dazu auch den hervorragenden Aufsatz von A. W. Scott, Essays, a. a. O. „The Trustee's duty of loyalty.“ Cambridge. Mass. Harvard Law Review Association 1936, S. 521 ff.

[57]) Vgl. Curti a. a. O. I S. 129, 140, H. David a. a. O. S. 24, 25, 27—29, besonders betr. Professional Services, auch Max Brunner a. a. O. S. 64.

[58]) McKing's Estate (1918) 103, Atlantic 590.

vereinbarung (siehe oben, Fall Robinson v. Pett), diese Entschädigung im Zweifel den gesetzlichen Bestimmungen vorgeht. Doch darf z. B. in New Jersey der Treuhänder an Stelle der ihm durch Treuhandurkunde zugeteilten Entschädigung Festsetzung durch das Gericht verlangen[59]). Lepaulle führt an, dass der Public Trustee in England ebenfalls entschädigt wird, und zwar nach Sätzen, die für die ersten 500 Lstr. 10 sh per 100 Lstr., also ½% beträgt, für Beträge von über 75,000 Lstr. noch 6 d per 100 Lstr., also ¼ pro mille. Die amerikanischen Tarife sind sehr verschieden, so dass z. B. die Übernahme eines Trusts von 50,000 Dollars in New York vor wenigen Jahren noch 690 Dollars, also 1,4%, in Missouri 5% oder 2500 Dollars kostete. Die Konkurrenz unter den Treuhandgesellschaften hat sich aber so weit ausgewirkt, dass die Belastungen nicht nur als erträglich, sondern im Verhältnis zu den geleisteten Diensten als bescheiden bezeichnet werden, indem die betreffenden Vermögen mit Belastung bessere Erträgnisse abwerfen sollen, als zuvor ohne Belastung[60]).

4. Das Treugut. Das Treugut oder Treuhandgut, das im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch auch als die „res" der Treuhand bezeichnet wird[61]), kann nach europäisch-gemeinem Recht (auch nach südamerikanischem) aus irgendwelchen Aktiven bestehen, soweit solche überhaupt dem Privateigentum oder der privaten Nutzung unterworfen sein können. Sie kann auch durchaus aus

---

[59]) Vgl. bes. H. David S. 27, N. 85, 87.

[60]) Lepaulle S. 200/1, wo er die üblichen Honorare des Staates New York anführt. Dabei handelt es sich um eine einmalige Abgabe vom Kapital, wozu dann eine jährliche vom Ertrag kommt, wo es sich um dauernde Verwaltungen handelt. Auch ist zu beachten, dass bei Trust Companies nicht nur Treuhandbesorgungen im eigentlichen Sinne vorkommen, sondern auch einfache Aufträge zur Verwaltung.

[61]) Lepaulle S. 9 145 ff., die englischen Schriftsteller scheinen aber die Bezeichnung nicht mehr zu gebrauchen, so z. B. fehlt sie bei dem sonst sehr kompletten Lewin, On Trusts, ebenso im Restatement of the Law of Trusts.

Ansprüchen bestehen, deren Substrat extra commercium wäre, vorausgesetzt, dass die Nutzung übertragen werden kann (z. B. das Kollaturrecht). Lepaulle[62]) weist darauf hin, dass nicht das Eigentum (propriété), sondern das Vermögen (patrimoine) das Substrat sei. Nach englisch-amerikanischem Recht können sowohl „Common Law"-, als „Equity"-Rechte Gegenstand der Treuhand sein. Eine Versicherungsgesellschaft kann Trustee der von ihr ausgegebenen Police sein (New York Life c. O'Brien [1927] 27 Fed. [2nd] 773). Nach PGR Art. 911 wird das Treugut als Einheit behandelt, und als solche auch Trustfonds (oder mit einem altrechtlichen Worte, das kein Laie mehr versteht, „Sale") genannt. Zum Treuhandgut gehören alle Vermögenswerte, die durch den Treugeber oder kraft Gesetzes hierzu bestimmt sind, wie auch alle durch ihre Verwaltung erworbenen Vermögenswerte, gleichviel, ob sie in ein Verzeichnis oder Inventar aufgenommen worden sind oder nicht. Zum Treuhandgut gehören daher auch Ersatzgegenstände. (Ebenda, Abs. 2, 3.) Diese Bestimmungen dienen zur Erleichterung der „Verfolgung" (oder Vindikation) des Treugutes („following the res"). Art. 912 sieht dann vor, wie die einzelnen Teile eines Treuhandvermögens identifiziert werden sollen. Grundeigentum und im Grundbuch eingetragene Rechte sollen, wenn die Treuhandurkunde es nicht anders vorsieht, auf den Namen des Treuhänders übertragen werden, sei es mit oder ohne Verfügungsbeschränkung durch Vormerkung oder Anmerkung im Grundbuch. Abs. 2 von Art. 912 sieht bereits vor, dass eine im Öffentlichkeitsregister unter einer Firma eingetragene Unternehmung als Treugut bezeichnet wurde.

Hier dachte der Gesetzesredaktor bereits an das „Treuunternehmen", von dem wir unten sprechen werden. In diesem Falle ist das Unternehmen „mangels anderer Anordnung der Treuhandurkunde als Treuhandgut vor-

---

[62]) A. a. O. S. 146 Note 2, et passim.

zumerken". Das gleiche gilt für den Fall, dass ein zum Treugut gehöriger Gegenstand in einem andern Teil des Registers, wie z. B. dem Patentregister, eingetragen wäre.

Hiefür existieren keine englischen Vorbilder oder Parallelen, da es ja in England kein eigentliches Handelsregister, nur gewisse Spezialregister gibt. Dagegen ergibt sich allerdings aus amerikanischen Treuhandbriefen, dass solche in amerikanischen Staaten in öffentlichen Archiven deponiert werden[63]). Das ist aber nicht mit der Vorschrift einer Eintragung im Öffentlichkeitsregister zu vergleichen. Grundsätzlich dürfte eine Treuhandvormerkung dieser Art für europäisch-kontinentale Verhältnisse, auch für die Schweiz, durchaus als richtig angesehen werden.

In Absatz 3 eod. wird ein Verfolgungsrecht für Sachen und Rechte, die zum Treugute (hier heisst es nicht Treufonds) gehörten und wissentlich seitens eines Dritten vom Treuhänder erworben wurden, zugunsten des Treugebers, eines Mittreuhänders oder eines Begünstigten, evtl. eines vom Landgericht bestellten Treuhänders aufgestellt, evtl. auch die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruches vorgesehen.

Hier ist das englische Vorbild ohne weiteres ersichtlich. Es gibt eine grosse Judikatur, die sich auf die „konstruktive" Treuhand bezieht, deren einer Fall gerade darin besteht, dass jemand wissentlich Treugut erworben hat, von dem er wusste, dass der Treuhänder es nicht verkaufen dürfe. Unterschieden wird im einzelnen „tatsächliche Kenntnis" (actual knowledge), Nachlässigkeit (constructive notice), evtl. Nichtprüfung von Eintragungen, endlich Erwerb zwar ohne Kenntnis, aber auch ohne Gegenleistung (purchasers without value without notice)[64]).

---

[63]) Vgl. Guy A. Thompson, Business Trusts as Substitutes for Business Corporations, St. Louis, 1920, pass., siehe auch Lepaulle S. 252.

[64]) Lewin a. a. O. S. 877 ff. „Following the trust property". Vgl. auch H. David a. a. O. S. 69—77.

Im Grunde ist nicht ganz klar, weshalb das Treuhandvermögen als Trustfonds besonders geschützt werden sollte, wenigstens nicht für gemeinrechtliche Verhältnisse, wo die Verfolgung ohnehin für das einzelne Objekt stattfinden muss, und kaum denkbar ist, das Treugut in „transformiertem Zustande" jederzeit als solches vindizierbar zu erklären; das kann höchstens ausnahmsweise vom Richter als Ersatzleistung verfügt werden. Die Bestimmungen betreffend Erwerbsarten des Fahrniseigentums sollten auch für das Treuhandrecht genügen. Sie sind dieselben nach liechtensteinischem Sachenrecht (SR Art. 171 ff.), wie nach ZGB Art. 713 ff. Allerdings ist ZGB 717 der Treuhand sehr ungünstig.

Das Gesetz betreffend Treuunternehmen hat dann sehr ausführlich über den Treufonds legiferiert, wobei sich mehrere Ungenauigkeiten in der Terminologie zeigen. Der Begriff des Treufonds kommt gelegentlich im amerikanischen Rechte vor, aber nur vereinzelt, und derselbe beruht im Gesetz betreffend das Treuunternehmen möglicherweise überhaupt auf einem gewissen Missverständnis des Gesetzesredaktors. Den meisten Schriftstellern ist er fremd (vgl. Curti a. a. O. S. 136, der nur von Treugut spricht; H. David a. a. O. S. 1, S. 35, „Treugut"; Max Brunner, Wesen und Bedeutung der englich-amerikanischen Treuhand, S. 28, Treugut, Treuvermögen; Karplus, Handbuch des englischen Privatrechts, S. 25 etc., „Vermögen"). Die meisten englischen Schriftsteller brauchen die Worte „trust estate, trust property, subject of the trust", so Godefroi, On Trusts and Trustees, auf den sich der Redaktor bezog. Wenn derselbe einmal von „distribution of trust funds" spricht[65], so bedeutet das nur „Mittel, Gelder", während auf der ersten Linie des betreffenden Kapitels sofort wieder von „property" gesprochen wird. Gelegentlich wird von einem „settled fund" gleich einem „trust fund" gesprochen, der aber dann ein-

[65]) 4. Aufl. S. 409.

fach das Treuhandvermögen bedeutet. Auch in dem 140 Seiten umfassenden Index von Lewin's „Practical Treatise on the Law of Trusts" kommt das Wort „Trust Fund" nicht vor. Aus dem „Kommissionsbericht zum Treuunternehmen" (Ref. Dr. W. Beck), mit welchem das Gesetz betreffend das Treuunternehmen s. Z. dem Landtage vorgelegt wurde, ergibt sich der Grund für die Unterscheidung. Das Treuunternehmen muss einen Treufonds haben, welcher ungefähr so zu behandeln ist wie das Aktienkapital der AG., und der vom Gesamtvermögen der Treuhandunternehmung gerade so verschieden sein kann wie das Vermögen einer AG. vom Aktienkapital. Art. 22 des Gesetzes sieht aber vor, dass, wenn sämtliche Treuhänder unbeschränkt und solidarisch für alle Verbindlichkeiten des Treuunternehmens nach den Bestimmungen über die eingetragenen Genossenschaften haften, dies an Stelle von Angaben über den Treufonds in die Treusatzung und ins Treuhandregister aufgenommen werden kann. Auch dies hat eine Art von englischem Vorbild in der „Company limited by guarantee".

Der Treufonds hat aber die Eigentümlichkeit, dass er durch sukzessive oder ganz geleistete Einlagen alter und neu eintretender Treugeber erhöht oder durch allmähliche Verteilung vermindert werden kann. Über den Treufonds können Wertpapiere ausgegeben werden, die ähnlich wie Aktien mit variablem Werte behandelt werden (Tr.U. § 22, Abs. 2, 23).

5. Anlage des Treugutes. Wenn augenblicklich ein Gesetz betreffend die Treuhand oder Treuunternehmungen zu schaffen wäre, so wäre es gewiss nicht leicht, allgemeingültige Bestimmungen über die Anlage von Treuhandvermögen aufzustellen. Da der Treuhänder eine dem Stiftungsverwalter oder Beistand mit Vermögensverwaltung (ZGB 395 Abs. 3) ähnliche Stellung einnimmt, könnte naheliegen, ihm die Anschaffung von „mündelsichern" Wertpapieren zu empfehlen. Es bliebe dann nur die Frage zu entscheiden, was z. Z. als mündelsicher

gelten kann. In erster Linie wird aber für die Treuhand immer der Treuhandbrief, oder das Statut, oder die letztwillige Verfügung etc., mittels deren sie errichtet wurde, massgebend sein. Dieses Treuhandlibell kann evtl. auch bestimmen, dass nicht mündelsichere Papiere, sondern solche, die einen möglichst grossen Ertrag bei relativ annehmbarer Sicherheit bieten, erworben werden sollen; dass das Treugut stets in bestimmte Unternehmungen zu stecken sei; dass es an Private auszuleihen sei etc. Es ist anzunehmen, dass schweizerische Treuhänder selten so phantastische Anweisungen erhalten würden, wie sie gelegentlich in England üblich waren; heute wohl auch nicht mehr in diesem Masse. Ein Korrektiv könnte ja immerhin in einer Beratung mit dem zuständigen Richter oder der Treuhandbehörde gefunden werden. Dagegen besteht kein Grund, solange Privatrecht in weitem Rahmen dispositiv sein kann, einem Treugeber zu verbieten, die ihm passenden Verfügungen zu treffen, solange sie weder unsinnig noch widerrechtlich sind.

Das anglo-amerikanische Recht hat hier nicht auf Gerichtsgebrauch abgestellt, sondern gewisse Anlagen als gesetzliche erklärt, welche bei Stillschweigen der Treuhandurkunde entweder massgebend sind, oder mindestens als zulässige Anlage gelten. H. David sagt[66]): „Der Staat hat auch diese Gelegenheit weidlich ausgenützt, auf Kosten der Begünstigten sich Geld zu verschaffen und einen Markt für seine und andere öffentliche Werte zu schaffen.“

Das liechtensteinische PGR hat dieses Vorbild nachgeahmt; dabei allerdings ausdrücklich vorbehalten, dass die Treuhandurkunde es anders bestimmen könne. Der Treuhänder darf das Treuhandgut in der liechtensteinischen Landesbank, bzw. in den von dieser ausgegebenen Wertpapieren, oder in Schuldverschreibungen, oder unver-

[66]) A. a. O. S. 37 und Note 152, wo besonders auch auf die Kriegsanleihenstimmungen hingewiesen wird, vgl. auch Lepaulle S. 276 Note 4, 277.

brieften Forderungen, für welche inländische Gemeinwesen die Verzinsung garantieren, oder in Darlehen liechtensteinischer Gemeinden, oder in Grundpfändern innerhalb der für Gülten aufgestellten Belastungsgrenze anlegen[67]) (PGR 913/1). Sehr richtig wird bestimmt (913/2), dass die Anlage von Treuvermögen durch Ankauf von Grundstücken, Errichtung von Heimstätten oder Unternehmen, besonders von speziell liechtensteinischen Formen, wie Einzelunternehmungen mit beschränkter Haftung, Einmannverbandspersonen etc., nur gestattet ist, wenn die Treuurkunde es zulässt oder wenn der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren es gestattet (so auch Abs. 3). Ausserdem wird aber vorbehalten, dass für Treuhänderschaften, welche Vermögen von im Auslande wohnhaften Personen oder von ausländischen Firmen oder Verbandspersonen zum Gegenstande haben (Sitztreuhänderschaften, entsprechend den Sitz- oder Domizilgesellschaften des Handelsrechts), diese Beschränkungen nicht gelten (Abs. 4).

6. Rechte und Pflichten des Treugebers. Ein Treuhandrecht ist nur möglich, wenn durch eine vertragliche oder einseitige Willensäusserung des Stifters oder Treugebers, Donors, Settlors, Vermögen so von seinem Gesamtvermögen abgespalten wird, dass es objektiviert wird. Nach englisch-amerikanischem Recht ist es durchaus möglich, dass jemand erklärt, er wolle in Zukunft eine gewisse Sache oder ein gewisses Recht nicht mehr als Selbstberechtigter oder Eigentümer, sondern als Treuhänder für N. N. oder für einen bestimmten Zweck verwalten, womit eine gute Treuhand begründet ist[68]). Es

[67]) Die Gefährlichkeit solcher Bestimmungen zeigte sich gerade hier, weil 1928 eine schwere Krise der Landesbank ausbrach, welche deren Stand damals keineswegs als mündelsicher erscheinen liess. Seither hat sie sich unter vorsichtiger Leitung wieder gut erholt. Im Grunde ist das Fürstentum zu klein, um Treuhänder in dieser Weise auf inländische Anlagen zu beschränken.

[68]) Vgl. dazu besonders Lepaulle S. 213 ff., siehe auch S. 158 ff.

muss dann allerdings auf andere Weise die Durchführung der Treuhand gesichert sein, da sonst wieder eine Fusion (Merger) zwischen dem Vermögen des Treugebers und dem Treuhandvermögen eintreten würde. Selbstverständlich ist auch, dass die Treuhand nicht zum Nachteil der Gläubiger des Treugebers errichtet werden darf[69]).

Nach liechtensteinischem Recht kann der Treugeber keine Bestimmungen aufstellen, welche den Treuhänder an fortlaufende Weisungen des Treugebers binden, da sonst Auftrag oder Dienstvertrag angenommen wird (PGR Art. 918).

Mit Annahme des Treuhandvertrages durch den Treuhänder ist der Treugeber an die Bestimmungen der Treuhandurkunde gebunden. Im Gesetz betreffend Treuunternehmungen § 24, 49 werden ausführliche Bestimmungen darüber erlassen, welche Massnahmen gegen einen Treugeber durchgeführt werden können, wenn derselbe das versprochene Treugut nicht zur Verfügung stellt. Die Bestimmungen dürften kaum praktisch werden, da die Schaffung eines Treuunternehmens durch einen Treugeber, der über die entsprechenden Mittel nicht verfügt, so selten sein wird, dass in dem zutreffenden Ausnahmefall alle rechtlichen Massnahmen gegen ihn oder seine Erbmasse fruchtlos sein dürften, und das Verfahren überhaupt in den meisten Fällen unbillig wäre.

7. Rechte und Pflichten des Treuhänders. Nach jedem Treuhandrecht wird der Treuhänder in erster Linie die Vorschriften der Treuhandurkunde oder „Treuanordnung" im zit. Ges. (Tr. U.), auch Treusatzung, Treuerklärung, Treuurkunde (§§ 7, 9) genannt, auszuführen haben. Im englisch-amerikanischen Recht ist eine Ur-

---

[69]) Vgl. übrigens auch die Ausführungen von Lepaulle S. 159, wo er sagt, der Settlor könne versuchen, „de conserver sur les biens une emprise aussi complète que possible. A partir de quel point cette emprise est-elle assez grande pour qu'on puisse dire que les biens ne sont pas sortis du patrimoine du settlor-bénéficiaire? C'est une question souvent difficile à résoudre."

kunde grundsätzlich nur für Grundstücke erforderlich, immerhin ist sie zwischen Treuhandgesellschaften und ihren Treugebern oder cestuis-que-trustent immer üblich[70]). Daneben ist die Urkunde unvermeidlich bei den zahlreichen Trusts, die durch letztwillige Verfügung errichtet werden.

Nach liechtensteinischem PGR ist der Treuhänder berechtigt, „über das Treuhandgut gleich einem selbständigen Träger von Rechten und Pflichten, wie namentlich ein Eigentümer, Gläubiger, Mitglied oder Organ einer Verbandsperson oder Gesellschaft oder dergleichen zu verfügen, für das Treugut vor allen Behörden und in allen Verfahren im eigenen Namen als Partei, Beteiligter, Beigeladener, Intervenient und dergleichen aufzutreten, die gehörigen Rechte gegen alle Dritten gemäss der Treuhandurkunde zu verwalten und auszuüben, und (es), soweit nötig, zu versilbern und neu anzulegen, wenn es sich aus dem Treuhandzweck nicht anders ergibt" (PGR 919 Abs. 1). Diese Umschreibung ist genügend und richtig. Zu beachten ist, dass das liechtensteinische Recht die Frage, welches das „dingliche" Recht des Treuhänders sei, nicht abklärt, sondern den Treuhänder „wie einen Eigentümer" handeln lässt. Das ist die einzig angemessene Lösung, nicht nur wegen der umstrittenen, wenn auch nach heutigen Auffassungen scholastischen Frage nach dem „numerus clausus" der dinglichen Rechte[71]). Lepaulle[72]) hat für das englisch-amerikanische Recht das Wesen des Treuhandrechts sehr hübsch umschrieben, wenn er sagt:

---

[70]) Vgl. bes. Lepaulle S. 245—252.

[71]) Vgl. die heute noch gültigen Ausführungen S. 130—144 der hervorragenden Dissertation von Leo Gerstle, Das reine Treuhandgeschäft im schweizer. Privatrecht, Berner Abhandl., 78. Heft, Stämpfli 1917. Gerstle versuchte, die Treuhand ins geltende Recht einzuordnen, sicher mit Erfolg. Dennoch dürfte eine wirkliche Lösung des immer wichtiger werdenden Treuhandproblems nur durch die Gesetzgebung möglich sein, bes. auch wegen des Dogmas vom numerus clausus der dinglichen Rechte.

[72]) A. a. O. S. 153.

„Ainsi il est nécessaire que le settlor ait eu l'intention de faire sortir la ‚res' de son patrimoine sans la faire tomber pourtant dans celui du trustee ou dans celui du bénéficiaire: la ‚res' doit rester pour ainsi dire en suspens entre ces trois patrimoines." Nach Auffassung anderer Schriftsteller dürfte das freilich anfechtbar sein. Es dürfte aber für die kontinentale Auffassung de lege ferenda „funktionell" richtig sein.

Dabei wollen wir allerdings nicht ausser acht lassen, dass der Begriff des Treuhandrechtes eben doch nicht ein ganz einheitlicher ist, und namentlich wegen des zu Reklamezwecken verwendeten Wortes „Treuhand" zuweilen eine Unterscheidung zwischen echter Treuhand und Stellvertretung nicht ganz leicht ist[73]).

Abs. 2 von PGR 1919 gestattet dem Treuhänder, dem Begünstigten „einen angemessenen Teil des dem letztern später zufallenden Vermögens vorzuschiessen", vorausgesetzt, dass die Treuhandurkunde dies nicht untersagt.

Etwas Ähnliches gestattet Sect. 32 des Trustee Act 1925 in England, soweit es sich um Fälle handelt, in welchen kein Zweifel über die ausschliessliche Berechtigung des betreffenden Begünstigten besteht, und die Vorauszahlung, welche eventuell einen vorherigen Verkauf von Treuhandgut voraussetzt, zum Vorteil (Benefit) oder der Förderung (Advancement) des Begünstigten (oft eines Kindes) dient[74]).

Auch darf die Zuwendung nie mehr als die Hälfte des Kapitals ausmachen. T.A. 1925 S. 32, 1a. Anderseits zitiert Lepaulle Fälle, in welchen der Treuhänder das Recht hat, von der Treuhandverfügung abzuweichen, so z. B. wenn dieselbe vorgesehen hat, dass dem unmündigen Begünstigten erst nach Erreichung der Mündigkeit ein Kapital ausgehändigt werden soll, der Treuhänder aber aus

---

[73]) Vgl. dazu auch Gerstle a. a. O. S. 145—163.

[74]) Die Vorauszahlung wird auch etwa als „advance" bezeichnet, darf aber nur dem advancement dienen. Cf. Lewin a. a. O. S. 377.

den Zinsen, statt sie zu akkumulieren, für den Unterhalt des Minderjährigen sorgt (eod. S. 280 ff.).

Erfüllung durch Dritte. Die Treuhand ist ein Rechtsverhältnis, welches in der Hauptsache als höchstpersönlich zu bezeichnen sein wird. Immerhin wird es nach europäisch-gemeinrechtlicher Auffassung zulässig sein, dass manche Handlungen des Treuhänders auch durch Beauftragte erfolgen. — PGR 919 Abs. 4 sieht vor, dass, soweit „es nicht auf persönliche Erfüllung ankommt", der Treuhänder alle Verwaltungshandlungen durch Dritte ausführen lassen kann. Das englische Recht ist in dieser Beziehung eher zurückhaltend. Früher erwartete es, dass der Treuhänder soweit als möglich alles selbst besorge. Nach dem Trustee Act 1925 kann er sein ganzes Amt delegieren, solange er ausser Landes geht (sect. 25). Ei kann aber nun auch für eine ganze Anzahl von Handlungen, die jedenfalls den wichtigern Teil seiner Tätigkeit ausmachen, Anwälte, Bankiers, Bankkommissionäre etc. als Vertreter bestellen, und haftet nur für die richtige Auswahl und dafür, dass er Treuhandgut nicht länger als notwendig in dritten Händen belasse, wogegen natürlich die Deposition bei der Bank von England ihn jederzeit befreit. Vgl. T. A. 1925, s. 23.

In Amerika versteht es sich von selbst, dass die Angestellten einer Treuhandgesellschaft an Stelle des Trustee handeln, der aber auch für sie haftbar ist[75]).

Mittreuhänder. Soweit es sich um Treuhandgesellschaften handelt, die auf dem europäischen Kontinent, evtl. in Südamerika Treuhandgeschäfte besorgen, wird die Treuhandgesellschaft als Treuhänder betrachtet werden, und es wird nach den Bestimmungen des „gemeinen Rechts" die Stellvertretung des Treuhänders geordnet sein. In England und Amerika sind dagegen Treuhänderschaften von mehreren Mittreuhändern üblich, und dort liegt dann eine „Gesamthand" vor. Der Ausdruck

---

[75]) Siehe Lepaulle S. 269.

„joint tenancy", den David braucht, „gemeinsames Innehalten" (tenancy heisst ja auch Pacht, evtl. Miete), ist jedenfalls besser als der Begriff „joint owners" (Eigentümer zu gesamter Hand, der bei Curti steht[76]), weil ja das Treuhandeigentum kein echtes Eigentum ist. Lewin a. a. O. S. 235 sagt noch vorsichtiger, „Im Falle von Mittreuhändern ist das Amt ein gesamthändiges" (in the case of co-trustees the office is a joint one). Das führt dann dazu, dass beim gewöhnlichen Trust zuweilen unangenehme Situationen entstehen, wenn ein Treuhänder die Handlung der andern nicht billigt. (Die alten englischen Romane enthielten das Motiv des schikanösen Mittreuhänders öfters.) Bei den Treuhandverwaltungen öffentlicher Trusts wurde dagegen ein Bestimmungsrecht der Mehrheit anerkannt[77]). Wenn ein Treuhänder durch Tod wegfällt, so fällt sein Amt an die übrigen (jus accrescendi), im Falle des Todes des letzten Treuhänders hat dessen Testamentsvollstrecker das Amt vorübergehend auszuüben. Wie im Falle der Absetzung eines Treuhänders wegen Unfähigkeit oder Unredlichkeit hat das Gericht notfalls Ersatztreuhänder zu bestellen. PGR 922 Abs. 3 bestimmt, wie das englische Recht, dass Mittreuhänder („Konsalmannen"!) mangels anderer Anordnung der Treuhandurkunde oder wenn es sich nicht um dringende Massnahmen handelt, gemeinsam zu handeln haben.

PGR 919 Abs. 6 enthält ein weiteres Korrektiv, das gleichzeitig allgemeiner Natur ist:

Das Interventionsrecht des Landgerichtes: „Ist der Treuhänder über die Zulässigkeit oder Angemessenheit einer Verwaltungshandlung oder einer Verfügung über das Treuhandgut oder zu einem nicht gewöhnlichen Verpflichtungsgeschäfte zu dessen Lasten im Zweifel, oder weigert sich bei Mittreuhändern einer zur Mitwirkung, so hat er sich, soweit nötig, im Rechtsfürsorgeverfahren an

---

[76]) David a. a. O. S. 30—33, Curti a. a. O. S. 138.
[77]) Lewin a. a. O. S. 236 etc.

das Landgericht um bindende Auskunft zu wenden und dieses kann zur Rechtsfindung geeignete Personen beiziehen."

Diese Bestimmung darf sicher als eine der wertvollsten des liechtensteinischen Treuhandrechts angesehen werden. Die Berechtigung des Gerichtes, geeignete Personen beizuziehen, ist wahrscheinlich nach zwei Richtungen gedacht: einerseits, wo es sich um technische, spezialjuristische oder Bankfragen handelt; anderseits evtl. wo es sich um eine Treuhand nach fremdem Recht handelt, soweit dafür nicht evtl. besondere Bestimmungen in der Urkunde bestehen. Im Gesetz betreffend das Treuunternehmen ist das gesamte Interventionsrecht auf den Registerführer übertragen worden, wobei ein Weiterzug an das Landgericht vorgesehen ist (Tr. U. § 5). Das ist eine reine Personalfrage. Wo das Register und das Landgericht so eng beisammen sind, wie in Liechtenstein, dürfte die Bestimmung keinerlei Nachteile mit sich bringen. Wo zahlreiche Treuhänderschaften vorliegen und als Registerführer eine kaufmännisch und juristisch hervorragende Kraft bestellt werden kann, ist die Lösung ebenfalls annehmbar. Wenn aber bedacht wird, dass wenigstens theoretisch das Treuhandregister ein Teil des Öffentlichkeitsregisters (Handelsregister, Güterrechtsregister etc.) ist, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass sich für die betreffende Stellung jederzeit eine Persönlichkeit von wirklicher Geschäftserfahrung melden wird, und die Intervention eines derartigen Amtes ist nur dann wertvoll, dann aber unbedingt, wenn sie von einer reifen, erfahrenen, geschäftskundigen Persönlichkeit vorgenommen wird. In England sind die Treuhandrichter Männer, die während mindestens zehn Jahren bedeutende Barristers waren, in Amerika oft Juristen von ganz ungewöhnlicher geschäftlicher Tüchtigkeit.

Der Schutz des Begünstigten: Da die Stellung des Treuhänders gegenüber dem Treugut immer, und unter jeder Form eines Treuhandrechtes, eine starke Herr-

schaftsstellung sein muss, wenn das Treuhandrecht irgendetwas anderes bedeuten soll, als eine mehr oder minder verkappte Stellvertretung[78]), muss der Begünstigte, der cestui que trust, genügend geschützt sein. Hierüber hat H. David die mehrfach zitierte, bedeutende Dissertation geschrieben, auf welche ausdrücklich hingewiesen sei, da sie die englisch-amerikanischen Verhältnisse ziemlich erschöpfend und mit vielen Belegen behandelt[79]). Nach liechtensteinischem PGR ist zunächst eine Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung, und zwar der in der Treuurkunde erwähnten Kontrollstelle, evtl. dem Treugeber, evtl. dem Begünstigten, in letzter Linie dem Landgerichte, festgelegt. Art. 923 Abs. 2, 3, 4. Wenn die Treuhandurkunde es nicht anders bestimmt, kann das Landgericht auch im Rechtsfürsorgeverfahren eine amtliche Revision vornehmen lassen. Abs. 6. In Art. 924 ist die Verantwortlichkeit für Treubruch normiert. Dabei wird zunächst eine Verantwortlichkeit dem Treugeber, wenn ein solcher nicht (mehr) vorhanden ist, dem Begünstigten gegenüber vorgesehen[80]). Mittreuhänder haften solidarisch, soweit

---

[78]) Gerstle, a. a. O. S. 152, sagt, in der reinen Treuhand liegen zwei neue Privatrechte, ein Verwaltungsrecht und eineVerwaltungsmacht. Dabei müssen wir allerdings seine abweichende Definition der Treuhand beachten, wonach der Treuhänder übertragene Rechte im Interesse des Treugebers zu gebrauchen hat (a. a. O. S. 11), während wir, wie Lepaulle (a. a. O. S. 42), sagen würden: „C'est vis-à-vis du trust et non vis-à-vis du cestui (que trust), (der ja zuweilen mit dem Treugeber identisch ist) qu'existent les obligations du trustee." Der Trust wird hier quasi wie eine Stiftung behandelt, ob er nun als eingetragene Treuhand eine „juristische Persönlichkeit" habe oder nicht. (Vgl. übrigens die Familienstiftung, die ja auch nicht eingetragen zu werden braucht.) Mit andern Worten ist „unser" Trust keine Fiducia.

[79]) Vgl. auch Lepaulle Kap. VIII: „Les moyens de contrôle et les sanctions du trust", S. 305—325.

[80]) F. Weiser a. a. O. S. 51 konstatiert mit Recht, dass diese Verantwortlichkeit gegenüber dem Treugeber (und anderer) noch Reste der „Fiducia" sind. Nach unserer (und Lepaulles)

sie nicht nachweisen, dass sie die nötige Beaufsichtigung des Mittreuhänders vorgenommen haben. Der Treuhänder haftet auch für seinen Delegierten. Art. 925, betr. Geschäfte zu eigenen Gunsten, geht weit weniger weit als das englisch-amerikanische Recht, indem er vorsieht, dass, wo die Treuhandurkunde es nicht anders bestimmt, der Treuhänder Gelder des Treuhandvermögens für eigene Geschäfte verwenden, Werte des Treugutes selber übernehmen oder an nahe Verwandte oder Freunde ausleihen kann, „soweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die nicht über die ordentliche Verwaltung hinausgehen". Demgegenüber wird im englisch-amerikanischen, besonders aber im englischen Recht strikte daran festgehalten, dass der Treuhänder, ausser ihm allfällig zugesprochenen Entschädigungen oder Kommissionen, nicht die geringsten geschäftlichen Vorteile aus der Treuhand ziehen darf[81]). Auf keinen Fall dürfen Treuhänder Geschäfte mit dem cestui que trust machen, ohne dass der Betreffende „unabhängigen Rat" (independent advice) erhalten hat. Art. 925 PGR hat hier eine besondere Sanktion aufgestellt, die durchaus beachtenswert ist: „Wo es sich herausstellt, dass der Treuhänder Gelder aus dem Treugut mit eigenen Geldern vermischt hat, ist er verpflichtet, diese Gelder mit dem anderthalbfachen des landesüblichen Zinssatzes jährlich zu verzinsen und, sofern er mit Hilfe dieser Gelder nutzbringende Geschäfte gemacht hat, ist er verpflichtet, über diese Geschäfte Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen, und den auf das Treuhandgut fallenden Gewinnanteil voll herauszugeben; wo der Betrag des Gewinnes (Eingriffserwerbes) sich nicht ermitteln lässt, ist der Treuhänder verpflichtet, solche Gelder je nach den

---

Auffassung besteht die Verantwortlichkeit „dem Trust gegenüber", bezw. dem daraus Berechtigten; jeder Berechtigte kann sie beim Treuhandgericht geltend machen.

[81]) Cf. bes. White & Tudor a. a. O. Bd. II S. 555 ff., Lewin a. a. O. S. 250 ff. Restatement of the Law of Trust, § 179, 201—213.

Umständen auch höher zu verzinsen.“ Abs. 5 bestimmt sodann, dass, wo die Treuhandurkunde es nicht anders bestimmt, sukzessive der Treugeber, der Begünstigte, oder ein vom Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren zu bestimmender Treuhänder die Ansprüche zugunsten des Treuhandgutes geltend machen kann. Der eigentliche Schutz des Begünstigten liegt in der Absetzbarkeit des Treuhänders, in der „injunction“, einem Amtsbefehl, Handlungen zu unternehmen oder zu unterlassen, den das Gericht erlassen kann[82]), und in der eigentlichen Mitarbeit des Gerichtes. „Le Trust vit à l'ombre du Palais de Justice qui lui apporte à la fois le conseil et le contrôle.“[83])

Auch in der Schweiz haben wir ja heute, wenigstens in den grössern Städten, Vormundschaftsbehörden und Konkurs- (Nachlassvertrags-) Gerichte, bei welchen die nötigen Voraussetzungen für derartige Interventionen vorhanden wären. Auch wäre es ja durchaus möglich, neben den lokalen Behörden eine eidgenössische oder konkordatsmässige Oberbehörde zu bezeichnen, welche die notwendigen Anweisungen erteilt[84]).

Besondere Rechte des Begünstigten: Das liechtensteinische Treuhandrecht unterscheidet wie das englisch-amerikanische zwischen dem Begünstigten, dessen Rechte eigentliche subjektive Privatrechte sind, über die evtl. sogar Wertpapiere ausgestellt werden können (Treu-

---

[82]) Vgl. z. B. Lepaulle S. 310.

[83]) Lepaulle S. 207, vgl. dazu den ganzen Absatz „Organes de collaboration et de surveillance“ S. 207—211.

[84]) Beim Bg und andern höhern Gerichten (Hger. St. Gallen betr. die Schweiz. Genossenschaftsbank und Hger. Zürich betr. die Guyerzeller AG. etc.) müssen ja heute schon in Eisenbahn- und Bankfragen Entscheidungen getroffen werden, die nur noch reine Zweckmässigkeitsfragen betreffen, und die neuere Verordnungspraxis schliesst ja ohnehin bald jede Mitwirkung nicht amtlich gekennzeichneter Fachleute, oder gar von Interessenten (z. B. Aktionären, Obligationären oder sonstiger gemeiner Gläubiger) aus. Angesichts der Gleichgültigkeit vieler interessierter Parteien ist dies übrigens kaum verwunderlich.

handzertifikate) PGR 928, und solchen, die nur die Destinatäre eines für nicht namentlich genannte Dritte errichteten Trusts sind. Die Rechte solcher nicht persönlich bezeichneter oder feststellbarer Begünstigter, auf die sich in England und Amerika besonders die Bestimmungen über den „Charitable Trust", evtl. den Public Trust, beziehen, können in Liechtenstein durch das Landgericht als Aufsichtsbehörde (PGR 929) direkt wahrgenommen und geregelt werden. In England und Amerika werden sie durch die „Charity Commissioners", evtl. den Staatsanwalt (Attorney General) wahrgenommen.

Die Rechte, die bestimmten Begünstigten zustehen, können von ihnen direkt durch Anrufung des Gerichtes geltend gemacht werden. Eine durchaus aktuelle Bestimmung des liechtensteinischen PGR (Art. 928 Abs. 5) sieht vor, dass, wo es bei den Inhabern von Treuhandzertifikaten auf gemeinsame Entschliessungen ankommt, die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen mit der Massgabe zur Anwendung kommt, dass, wenn die Zertifikate selber nichts anderes vorsehen, die einfache Mehrheit der Berechtigten Beschlüsse fassen kann. (Vgl. dazu den Titel 2 des Abschnittes S. der Einf. u. Überg.Best. zum PGR § 123—153, entspr. der Schweiz. Verordnung von 1918 betr. die Gläubigergemeinschaft.)

Treuhandgesellschaften. In Art. 932 hat PGR eine Regelung des Rechtes der Treuhandgesellschaften als Revisionsgesellschaften und als Finanztrusts vorbehalten. Diese einfache Regelung, die aber immerhin einen Rechtszustand bedeutet, der demjenigen des schweizerischen Rechtes bereits vorausgeschritten ist, ist in den Art. 614—615 PGR unter dem Obertitel „Andere Verbandspersonen" getroffen. Wir führen sie ohne Kommentar an:

Art. 614. Verbandspersonen, die in ihrer Firma oder in ihrem Namen oder in einem Zusatz das Wort „Treuhand" oder eine ähnliche Bezeichnung führen und sich

vorwiegend mit der Revision von Büchern, der Rechnungsprüfung von Firmen oder Verbandspersonen, der Übernahme von Kontrollstellen, oder mit Liquidations- oder reinen Verwaltungsarbeiten ohne Übernahme von Vermögen zum Treuhandeigentum befassen, sind verpflichtet, mindestens einen geprüften Bücherrevisoren oder einen Rechtskundigen als Mitglied der Verwaltung zu bezeichnen.

Sie haben überdies eine Kontrollstelle von mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, von denen wenigstens eines ein von der Verwaltung unabhängiger Sachverständiger sein muss. Betreiben solche Verbandspersonen Treuhandgeschäfte, so unterstehen sie überdies den Vorschriften über die Treuhänderschaft, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht, soweit hinsichtlich letzterer die Regierung eine Ausnahme nicht gestattet.

Sind von einem Organ oder einem Angestellten einer solchen Verbandsperson die Verantwortlichkeit begründende Handlungen begangen worden, so wird widerlegbar vermutet, dass dieselben allen Mitgliedern der Verwaltung und Kontrollstelle bekannt gewesen sind.

Art. 615. Wenn eine Verbandsperson, die in ihrer Firma oder in ihrem Namen oder in einem Zusatz das Wort „Treuhand" oder eine ähnliche Bezeichnung führt und die Übernahme von Vermögen in ihr Treuhandeigentum bezweckt oder die Zusammenfassung von Industrien oder Bankengruppen oder die Übernahme von mitgliedschaftsrechtlichen Wertpapieren von Verbandspersonen und die Ausgabe von Obligationen oder andern Anteilen an Stelle jener mitgliedschaftsrechtlichen Wertpapiere zum Gegenstande hat, so kann im Falle der freiwilligen Liquidation in die Liquidationsstelle auf Antrag der Beteiligten ein Vertreter der Obligationäre oder allfälliger Hinterleger von Wertpapieren oder Geldern in grösseren Beträgen bei ihr vom Richter nach seinem Ermessen bestellt werden.

Die Regierung kann im Verordnungswege die vorstehenden Bestimmungen auch auf andere Verbandspersonen als anwendbar erklären.

IV. Das liechtensteinische Treuunternehmen (die Geschäftstreuhand, der „Business Trust").

1. Gesetz und Treuanordnung. Die 170 Paragraphen des Art. 932a PGR, d. h. des Gesetzes, sind in der Hauptsache nichts anderes als eine Anleitung, um Treuunternehmen zu organisieren, weshalb dann auch, mit gewissen Ausnahmen zwingenden Rechts, die Treuanordnung („Treuurkunde, Treusatzung, Reglement, Treuerklärung, Beistatuten", die Nomenklatur ist uneinheitlich) dem Gesetze vorgeht[85]).

2. Wesen der Treuunternehmung. Die einfache Treuhänderschaft ist durch die stiftungsähnliche Behandlung eines Vermögens charakterisiert. Nach unserer Auffassung hätte aber durchaus die Möglichkeit bestanden, Unternehmungen auf Basis der einfachen Treuhand zu betreiben, so gut dies in England und Amerika möglich ist[86]). Der Treuhänder ist dort einfach der treuhänderische Inhaber des Betriebes. Das kann nun freilich zu Schwierigkeiten führen, wenn der Treuhänder gleichzeitig selber

---

[85]) Das PGR. weist schon in einer Reihe von Artikeln auf das Treuunternehmen hin: S. 897, 899, Treuhand bestellt „durch Statut über eine Verbandsperson oder Firma", 901, 912, Treuhandgut, bestehend „aus einer im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Unternehmung oder aus einer Beteiligung an einer solchen, 909. Treuhänder: „eine Gesellschaft, eine Firma oder eine Verbandsperson."

[86]) Friedmann, in seinem Bericht an den Deutschen Juristentag 1930 (Weiser S. 12), und Weiser (S. 49) erklären, dass sie den Zweck des Gesetzes von 1928 nicht recht einsehen. Der Verf. kann nicht so weit gehen; er hält aber dafür, dass das Ges. betr. Tr.U. von 1928 viel einfacher hätte gestaltet werden können. Die Divergenzen zwischen Tr.U. und PGR (z. B. 30 Tr.U. §§ 912 PGR) können wohl kaum befriedigend erklärt werden. Es sind verschiedene Unklarheiten vorhanden.

Einzel-Unternehmer anderer Betriebe oder Mitinhaber einer Personengesellschaft ist. Diese Schwierigkeiten liegen besonders auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechts (Konkursrecht) und des Steuerrechts; aber die Engländer sind seit 400 Jahren ohne grosse Nachteile damit fertig geworden. Zu beachten ist indessen, dass eben im englischen und amerikanischen Rechte die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft nicht einmal die Angleichung an die „juristische Person" haben, die sie auf dem Kontinente besitzen.

Wenn die „Partnership" eingeklagt wird, so müssen die einzelnen Partner mit Namen genannt werden; wenn sie in den Konkurs kommt, so sind die einzelnen Teilhaber im Konkurs, wobei dann freilich die Gesellschaftsgläubiger nur dann einen Anspruch an die Masse des Privatvermögens haben, wenn ein Überschuss vorhanden ist; umgekehrt die Privatgläubiger an dem Anteil ihres Schuldners am Gesellschaftsvermögen. Hier hat nun der liechtensteinische Gesetzgeber mit Recht die kontinentale Linie eingehalten, indem er aus dem eigentlichen Treuunternehmen „ohne Persönlichkeit" ein Rechtssubjekt macht, das unter einer Firma auftreten muss, und das daher von seinen Treuhändern ohne weiteres abgegrenzt ist, sofern es nicht wieder als „Treueinzelunternehmen" errichtet wurde, ohne sich pflichtgemäss eintragen zu lassen. Zur bessern Kennzeichnung des Charakters des Unternehmens muss nach Art. 1032a PGR die Firma entweder im Text oder als Zusatz die Worte „registriertes Treuunternehmen", „registrierte Geschäftstreuhand", „Salmannschaft, Treustiftung", „registriertes Treuinstitut" oder eine ähnliche Bezeichnung stehen, wobei allerdings vom Registerführer Abweichungen bewilligt werden können, sofern das ohne Verwechslungsgefahr möglich ist. Aus dem gewissermassen statischen Zweckvermögen des einfachen Trust (der Verwaltungstreuhand) wird das dynamische Zweckvermögen des Treuunternehmens. Wenn wir das Gesetz in allen Einzelheiten verfolgen könnten, würden wir freilich fin-

den, dass in dieser Umschreibung schon eine zu grosse Vereinfachung liegt, da eben die Treuhand-Novelle von 1928 teilweise nur eine Erweiterung der allgemeinen Treuhandrechtssätze darstellt, und da gelegentlich auch wieder Bestimmungen über Verbandspersonen, Stiftungen, Anstalten etc. herangezogen werden (Cf. Note 86).

3. Treuhänder. Entsprechend der Absicht, die der Gesetzgeber verfolgte, die Möglichkeit zu schaffen, dass Unternehmungen zu Erwerbszwecken, Finanzierungssyndikate, Investment Trusts, Kontroll- und Holding-Gesellschaften, aber auch das Industrieunternehmen eines verstorbenen Einzelunternehmers zugunsten seiner Familie statt durch Kapitalgesellschaften, in der bisherigen Form, aber durch Treuhänder sollten betrieben werden können, war es angezeigt, für die Auswahl, Qualifikation, Geschäftsführung, Mindestbefugnisse, Stellung nicht geschäftsführender Treuhänder etc. ausführlichere Bestimmungen aufzustellen, als für die gewöhnliche Treuhand (§§ 50—77). Dabei sind insbesondere auch eingehende Bestimmungen über den Ausschluss eigener Interessen aufgestellt, die aber nicht soweit gehen wie z. B. im englischen Recht. Immerhin statuiert § 66 Abs. 1 einwandfrei: „Jeder Treuhänder ist verpflichtet, einen Widerstreit seiner Interessen mit denjenigen des Treuunternehmens oder der Beteiligten als solcher zu vermeiden und soweit ein solcher bereits eingetreten ist, zu beseitigen."

4. Organisation der Begünstigten. Bei der gewöhnlichen Treuhand stehen dem Treuhänder gewöhnlich ein oder mehrere Begünstigte gegenüber, d. h. die Treuhand ist für sie und ihre Zwecke geschaffen und ihre Beziehungen zu den Treuhändern sind einfach. Das Treuunternehmen kann dagegen, wenn es sich z. B. um den typischen Investment Trust handelt, aus einem Geschäftsführer, z. B. bei den „fixed trusts", einer Finanzgesellschaft bestehen, welcher die Erwerber von Partialen (Units) als einzelne gegenüberstehen mögen, die evtl. durch einen Trustee vertreten werden. Hier hat § 124 Abs. 3 für die

Erwerber der Treuhandzertifikate die Vorschriften über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen des PGR 123—153 (entsprechend der schweiz. GGV von 1918) vorgesehen. Die Begünstigten können aber in andern Fällen auch durch einen Ausschuss, einen Familienrat, evtl. sogar durch den „Vertreter des öffentlichen Rechts" (Staatsanwalt) (§ 113) vertreten werden (§ 124 Abs. 1, 2). Für jene Fälle, in denen das Treuunternehmen zugunsten ungenannter Begünstigter aufgestellt wird (wie die „charitable trusts"), sind ausführliche Bestimmungen über die Feststellung oder Auswahl der Begünstigten vorgesehen (§§ 124—132). Schliesslich können die Begünstigten wieder durch Treuhänder vertreten werden, die z. B. von der Aufsichtsbehörde (Registeramt) ernannt werden, oder sie können sogar zu einer Zwangsgenossenschaft vereinigt werden (§ 133).

5. Aufsicht über die Treuunternehmen und vorbeugende Massnahmen. Wir haben schon bei Behandlung der gewöhnlichen Treuhand erwähnt, dass das Landgericht als Aufsichtsbehörde waltet, während für die Treuunternehmen das Registeramt (Öffentlichkeits- als Treuhandregister) als Aufsichtsbehörde tätig ist. Wir haben bemerkt, dass es sich hier um eine Personalfrage handelt. Theoretisch wird man allerdings bei Führern von Grundbüchern, Handelsregistern oder sonstigen Öffentlichkeitsregistern eher Sorgfalt, Gründlichkeit, Vorsicht, als Entschlossenheit, Überlegenheit über aktive Wirtschafter, Kenntnis komplizierter Fragen des materiellen Handels-, Bank- oder Vermögensverwaltungsrechts erwarten. Abgesehen von diesem Vorbehalt erscheinen die Bestimmungen über „sichernde und vorbeugende Massnahmen" (§§ 150—153), sowie über die „Amtliche Treuüberwachungsstelle und Revision" (§§ 154—164) zweckentsprechend und geradezu als die wertvollsten Neuerungen. Wir möchten § 150 wörtlich zitieren:

„Bei begründetem Zweifel über die Zulässigkeit der Ausführung oder Unterlassung einer gegenwärtig vor-

zunehmenden, bestimmten Handlung oder über die Auslegung der Treuanordnung, wie über Ausscheidung von Kapital und Ertrag oder dergleichen können die geschäftsführenden Treuhänder auf Kosten des Treugutes, mit oder ohne Beizug anderer Beteiligter und unter Darlegung der Tatsachen und Verhältnisse das Registeramt um eine Weisung angehen, bei deren Befolgung ihnen gegenüber kein Anspruch aus der Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann (amtliche Belehrung).

In dringenden Fällen oder aus andern wichtigen Gründen kann dieses Recht von jedem Treuhänder und selbst dann ausgeübt werden, wenn die Treuanordnung etwas anderes bestimmt."

Die geschäftsführenden Treuhänder sind weiter befugt, ihre Risiken aus der Geschäftsführung, mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit und Absicht, zu Lasten des Treuunternehmens durch Haftpflichtversicherung zu decken (§ 151 Abs. 1). Sie können sich auch weigern, formal zulässigen Weisungen Dritter über die Ausführung der Treuhand nachzukommen, wenn sie dadurch gesetzliche Bestimmungen verletzen würden (eod. Abs. 2).

Die Treuhänder können von Zeit zu Zeit auf Kosten des Treuunternehmens eine fachmännische Revision durchführen lassen (§ 152). Endlich kann meist Sicherheitsleistung vom Treuhänder verlangt werden, ehe er das Amt antritt (§ 153).

Bei Treuunternehmen ohne kaufmännischen Betrieb, aber ausnahmsweise auch bei kaufmännisch aufgebauten, kann das Registeramt aus wichtigen Gründen eine „Treuüberwachungsstelle" einsetzen, wobei auf die Landesbank als amtlicher Treuhänder hingewiesen wird (§ 154 ff.). Die Mitglieder der Überwachungsstelle haben die Stellung von Zusatztreuhändern (§ 156 Abs. 1), ihre Beziehungen zu den übrigen Treuhändern werden im Einzelnen geordnet (§ 157—160). Endlich können vom Registeramt bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag von Treuhandbeteiligten oder von gefährdeten Gläubigern amtliche

Revisoren bestellt werden, deren Rechte und Pflichten genau normiert sind (§§ 161—164).

Wir haben damit keinen Kommentar zum liechtensteinischen Treuhandrecht, noch weniger zu demjenigen des Treuunternehmens geben können. Vom Gesichtspunkt des schweizerischen Rechts und einer allfälligen schweizerischen Treuhandgesetzgebung mögen diese kurzen Ausführungen eine Anregung bieten.